

Ueber die von Mr. Kenyon veröffentlichte Schrift vom Staate der Athener.

Der Verfasser dieses Aufsatzes ist schwerlich der Einzige, welcher sich bitter enttäuscht sah, als er das viel gepriesene Werk, von dem alle Zeitungen und Zeitschriften voll waren, endlich in die Hände bekam; seine Freude dauerte nicht einmal so lange, bis er es ganz durchgelesen hatte. Man hatte von einer Art Meisterwerk gesprochen, einem Typus der exoterischen Schriften des Aristoteles, welche auch durch die Art der Darstellung den Leser gefesselt hätten, und was vorlag war die mehr als unbeholfene Auseinandersetzung eines Mannes, der nie gelernt hatte, seine Gedanken klar und deutlich vorzutragen, der von stilistischer Kunst keine Ahnung hatte. Man hatte von einer Verfassungsgeschichte Athens von der Hand eines Meisters geredet, und in Wirklichkeit handelte es sich um ein nicht immer leicht verständliches Durcheinander von Wichtigem und Unwichtigem, in dem man wesentliche Momente vergebens suchte; wir hatten von einer eingehenden Schilderung der glücklichen Verfassungszustände Athens 'unter der Herrschaft Alexanders' gehört und wir fanden eine trockene Aufzählung thatsächlicher Notizen ohne jedes geistige Band. 'Dilettantismus und Schülerhaftigkeit' konnte man dem Buche nachsagen, wenn man es mit demselben Massstabe mass, den man an so viele andere antike Autoren anzulegen gewohnt ist. Dagegen verdiente der Herausgeber, was den Text betrifft, alles Lob; die Angriffe, welche gegen ihn gerichtet worden sind, scheinen wenig begründet zu sein. Er hat — Fehler im Einzelnen vorbehalten — sehr gut gelesen und seine Ergänzungen sind meistens vortrefflich. Beides ist keine Kleinigkeit. Dass man noch Verbesserungsvorschläge — und auch gute und sichere — mit reicher Hand über die Schrift austreuen kann, ist richtig, aber auch in der Ordnung; es wäre eine Albernheit, dem Veranstalter einer editio princeps zuzumuthen, einen fehlerfreien Text herzustellen oder auch nur einen, den er selbst überall für richtig hielte. Der Commentar ist zwar kein

Muster von Gelehrsamkeit, aber er genügt für den ersten Anlauf und für das Wesentlichste; es ist nicht übermässig schwer, sich selbst weiter zu helfen. Manchen wohlberechtigten Wünschen nach verschiedener Rücksicht wird er freilich nicht gerecht, aber hätte er das werden sollen, so wäre ohne Zweifel die Herausgabe noch auf lange hinaus verzögert worden. Dagegen ist der Geist dieses Commentars allerdings sehr eigenthümlicher Art, und die Betrachtungsweise Kenyons scheint für einen Theil der Leser von Anfang an leider massgebend gewesen zu sein.

Für den Herausgeber ist nämlich sein Aristoteles ein so zu sagen inspirirter Autor. Was in dem neuen Buche steht, ist für ihn die Wahrheit; es mochte unser bisheriges Wissen, das auf guten Gewährsmännern beruhte, noch so sehr 'revolutioniren', das Neue war das Richtige. Diese Anschauung kam mit einer Naivetät zum Vorschein, die zur Bewunderung herausfordern konnte; dass sie bei draussen Stehenden so viele Anhänger gewonnen hat, dass die fabelhaftesten Interpretationen sofort begeisterte Vertreter fanden, muss billig ernste Verwunderung erregen. Ich bin zwar belehrt worden (Rh. Mus. XXXIV S. 233), dass man, um eine an sich weder verdorbene noch unklare Stelle eines Schriftstellers zu verwerthen, nicht nöthig habe, sich vorher über Wesen und Charakter dieses Schriftstellers im Ganzen ein Urtheil zu bilden, allein so wenig diese Belehrung bei mir angeschlagen hat, so wenig haben sie zu irgend einer Zeit die Meister des Fachs für zutreffend gehalten und auch in jenem Falle hat sich meine Forderung als wohl begründet erwiesen. Ehe man den neuen Angaben eines bisher unbekanntem Schriftstücks ohne Weiteres Glauben schenkt, muss man untersucht haben, ob es sich an den Punkten, wo es sich controliren lässt, als glaubwürdig bewährt und welches Geistes Kind sein Verfasser ist.

Ich bin bei einer solchen Untersuchung zu Ergebnissen gelangt, welche von den bisherigen weit abliegen und halte mich für verpflichtet, sie den Fachgenossen vorzulegen.

Um das Resultat vorweg zu nehmen, so bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass diese Ἀθηναίων πολιτεία nicht von Aristoteles herrührt und dass sie nur ein sehr geringes Mass von historischer Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen darf. Wenn ich mich mit dieser Behauptung in schroffen Widerspruch mit Männern setze, die ich aufrichtig hochschätze und verehere, so ist mir das Gewicht dieses Widerspruchs nicht entgangen. Ich gebe mich indessen der Hoffnung hin, dass man die Gründe meiner Bedenken

wenigstens für ausreichend erachten wird, um sie vorzubringen; ich stütze mich auf den alten Satz, dass die Wahrheit nur durch den Zweifel ermittelt werden kann und beruhige mich mit dem Gedanken, dass wenn ein wohl begründeter Zweifel siegreich zurückgewiesen wird, der Sache durch den Zweifler kaum ein minderer Dienst erwiesen worden ist, als durch den, welcher ihn widerlegte. Die Wissenschaft sei ein Schlachtfeld, von dem Niemand hoffen könne, ohne Wunden davon zu kommen, hat Gottfried Hermann gemeint; aber die Kämpfer stehen sich, wie die Helden von Walhall, am andern Tage wieder in gleicher Ehre und gleicher Kampfesfreudigkeit gegenüber.

Was ich vorbringe ist nur eine Auswahl der Anstösse, welche sich mir ergeben haben; es gibt noch eine Anzahl anderer, welche indessen eine weitläufigere Prüfung verlangen würden und wieder andere, die man erst nachträglich heranziehen könnte, welche für das Endergebniss nicht entscheidend sein können.

Im Allgemeinen möchte ich Einiges voranschicken, das zur Charakteristik des Ganzen geeignet ist, wobei ich den antiquarischen Theil indessen übergehen will. Der Verfasser hat sehr schlecht disponirt. Er hatte über das kylonische Agos gehandelt und daran bereits vorweggreifend die Sühnung der Stadt durch Epimenides geschlossen. Er muss aber davor laut p. 104 f. bereits die Entstehung und die Grundzüge zweier Staatsverfassungen, der des Ion und der des Theseus, behandelt haben. Dann aber schildert er p. 3 ff. die Verfassung vor Drakon, welche doch nach seinen eigenen Worten mit der des Theseus identisch sein muss und von der er doch wohl vor Kylon bereits gehandelt haben muss, und bezeichnet sie einfach als ἡ ἀρχαία πολιτεία, so dass man meinen sollte, es habe vorher keine andere gegeben, ja er nennt sie p. 9 ausdrücklich ἡ πρώτη πολιτεία. Er überliefert uns ferner zahlreiche Verse des Solon und unbedeutende, auch anderswoher bekannte, Skolien für die Zeit der Tyrannen, aber für die folgenden Perioden fehlt es an derartigen interessanten Erläuterungen durchaus. Er ist merkwürdig ausführlich über einzelne Abschnitte der Geschichte, aber auffallend schweigsam über andere. Ueber die Zeit der blühenden Demokratie speist er uns mit ein paar Namen ab. Das ist leider grade die Zeit, über welche wir wenig wissen, während Aristoteles viel darüber wissen konnte; über die politische Thätigkeit des Thukydidēs von Alopeke erfahren wir hier weniger, als uns aus den mageren Notizen

bei Plutarch bereits bekannt war, eine Thatsache, welche um so auffallender ist, da Thukydides als einer der trefflichsten Staatsmänner gepriesen wird. Im peloponnesischen Kriege werden die Verfassung der Vierhundert und die Geschichte der Dreissig mit einer Ausführlichkeit behandelt, welche ausser allem Verhältniss zu der verfassungsgeschichtlichen und, was die Dreissig betrifft, auch zu der theoretischen Bedeutung dieser Dinge steht, während verfassungsgeschichtlich sehr wichtige Vorgänge, wie der Ostrakismos des Hyperbolos, mit Schweigen übergangen werden. Von der Entwicklung seit Eukleides sagt der angeblich so freimüthige Mann nur wenige Zeilen und übergeht Mancherlei, das zum vollen Verständniss des antiquarischen Theils von grossem Werthe gewesen wäre. Dazu sind viele Mittheilungen so unklar und so abrupt, dass sie einfach nicht zu verstehen wären, wenn wir nicht auch andere Nachrichten hätten. Einige scheinen sich durch Interpretation über diesen Sachverhalt hinweggetäuscht zu haben und dann Alles in Ordnung zu finden. Kiessling und Kaibel übersetzen z. B. *πρῶτον μὲν οὖν ἔνειμε πάντα εἰς δέκα φυλάς ἀντὶ τῶν τετάρων* mit 'theilte er zunächst die ganze Bevölkerung in zehn Kreise (φυλαί), an Stelle der bisherigen vier Stämme' und wo plötzlich von den Lakiaden die Rede ist, welche Kimon unterstützte, schieben sie ein: 'so hiess seine Gemeinde'. Es mag dergleichen für die Zwecke der Popularisirung bis zu einem gewissen Grade angehen, aber man muss sich klar darüber sein, dass es sich dabei nicht um eine Uebersetzung handelt, sondern um eine erläuternde Paraphrase.

Mein erster Anstoss ist ausgegangen von demjenigen Stücke, welches in den politischen Zeitungen von Anfang an als ein wahres Prachtstück hervorgehoben worden war, von dem Berichte über den Sturz des Areopags durch Ephialtes (p. 69 ff.). Dass hier erhebliche Veranlassung zu Bedenken vorliegt, wird ein unbefangener Beurtheiler ohne Weiteres zugeben. Jenes Ereigniss wird nämlich in das Jahr des Archonten Konon (462/61 a. C.) gesetzt und Themistokles, der eine Anklage wegen Medismos fürchtete, wird eine Hauptrolle dabei zugetheilt. Das gewährt uns nicht, wie H. Droysen annimmt, ein sicheres Datum für ein Ereigniss der Pentekontaetie, sondern es entreisst uns dasjenige Datum, nach welchem wir bisher die Ereignisse anzusetzen gewohnt waren und das wir allen Grund hatten, als gesichert zu betrachten. Eine Anklage auf Medismos gegen Themistokles während seiner Wirksamkeit in Athen ist bekannt

(Diod. XI 54); er wurde freigesprochen und sein Ansehn wuchs infolge des verfehlten Angriffs. Später ward dann Themistokles ostrakisirt, siedelte nach Argos über, griff von dort aus in die Politik der peloponnesischen Staaten ein und ward darauf von den Spartanern in Athen wegen Medismos denunciirt. Er floh nach Kerkyra, von dort zu den Molossern, endlich nach Asien und wandte sich an Artaxerxes (Thuk. I 135 ff.; die Abweichungen der anderweitigen Ueberlieferung über die Flucht sind für unsern Zweck unerheblich). Man wird doch wohl annehmen müssen, dass er noch mindestens ein Jahr nach dem Sturze des Areopags in Athen blieb, namentlich wenn diesem sein Process und der neue Aufschwung seines Einflusses nach der Freisprechung folgte, und mindestens wohl $1\frac{1}{2}$ Jahr kann man auf seinen Aufenthalt in Argos und seine Flucht rechnen. Er war also etwa 459 a. C. (Kenyon nimmt 460 an) nach Ephesos gekommen, wahrscheinlich aber noch später¹. Nun sagt aber Thukydidēs ausdrücklich, damals sei Artaxerxes νεωστὶ König gewesen und, was immer Kenyon sagen möge, es ist unmöglich, einen Herrscher, der 465 zur Regierung kam, 459 oder 460 als νεωστὶ βασιλεύων zu bezeichnen, namentlich wenn man sich grade auf seine chronologische Genauigkeit Anderen gegenüber etwas zu Gute thun will. Die Angaben unserer Schrift und die des Thukydidēs sind unvereinbar; wir müssen wählen. Die Entscheidung ist von der weittragendsten Bedeutung: wer hier für die Ἀθηναίων πολιτεία eintritt, der muss für immer mit Thukydidēs brechen. Hat Thukydidēs hier Unrecht, so müssen wir seine ganze Darstellung der Pentekontaetie Preis geben und ihn für einen Aufschneider ersten Ranges erklären. Auch der Gedanke an die 'militärisch-didaktische Epopöe' könnte ihm nicht zur Entschuldigung gereichen. Allein glücklicherweise ist die Wahl nicht schwer. Zunächst spricht die ganze sonstige von Thukydidēs abweichende Ueber-

¹ Diodor trennt jene Anklage auf Medismos von dem Sturze des Areopags, welchen er dem Ephialtes allein zuschreibt, durch einen Zeitraum von 11 Jahren; es wäre also möglich, dass es sich in unserer Schrift um eine zweite Anklage handelte. Die chronologischen Schwierigkeiten, von denen wir reden, werden durch eine solche Annahme nicht vermindert. Dass Diodor die späteren Schicksale des Themistokles gleich bei Gelegenheit jener Anklage erzählt, lässt uns im Dunkeln, wie seine Quellen sich ihre chronologische Anordnung dachten; jedenfalls aber scheinen sie den Ostrakismos nicht so tief heruntergedrückt zu haben.

lieferung für ihn und gegen das neue Datum. Wenn Xerxes damals wirklich schon fünf oder sechs Jahre todt gewesen wäre, so hätte die Ansicht nicht wohl aufkommen können, dass Themistokles noch zu ihm selbst gekommen wäre. Man könnte freilich einwenden, es handle sich dabei um eine Art novellistischer Ueberlieferung; aus sozusagen ästhetischen Gründen habe die gemeine Meinung Themistokles noch zu demselben Grosskönige als Schutzfliehenden kommen lassen, gegen den er gekämpft und den er besiegt hatte, allein die Art von Historikern wie Ephoros und Deinon ist nichts weniger als novellistisch. Wollte man aber trotzdem der Ἀθηναίων πολιτεία folgen und etwa annehmen, Thukydides habe die Thatsache, dass Themistokles zu Artaxerxes kam und die gemeine Meinung, er habe noch Xerxes auf dem Throne getroffen, durch selbständige Combination dahin zu vereinigen gesucht, dass er die Flucht des Themistokles kurz nach dem Regierungsantritt des Artaxerxes ansetzte, so würde man sich in noch grössere Schwierigkeiten stürzen, oder vielmehr man müsste Unmögliches annehmen. Man müsste dann nämlich, weil Themistokles an der athenischen Flotte vorbei schiffte, welche Naxos belagerte, die Schlacht am Eurymedon in das Jahr 459 oder 458 setzen und es liegt auf der Hand, dass dann die späteren Ereignisse bis auf Kimons Tod im Jahre 449 chronologisch einfach nicht unterzubringen wären.

Es gibt auch noch andere Schwierigkeiten, in welche die neue Nachricht hineinführt. Ich darf nicht wohl Gewicht darauf legen, dass Plutarch im Kimon c. 10 ausdrücklich erzählt, dass Kimon Θεμιστοκλεῖ πέρα τοῦ δέοντος ἐπαίροντι τὴν δημοκρατίαν Widerstand geleistet habe καὶ πρὸς Ἐπιάλτην ὕστερον χάριτι τοῦ δήμου καταλύοντα τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν, also die demokratischen Bestrebungen des Themistokles und den Sturz des Areopags durch Ephialtes chronologisch trennt, denn man wird mir einwenden, auf derartige Angaben eines Schriftstellers wie Plutarch sei kein Verlass; ich bin anderer Ansicht, kann mir aber nicht schmeicheln, meine Meinung streng beweisen zu können. Wohl aber wird man allgemein Bedenken tragen, das Ende des Pausanias so weit herunterzurücken, und auch nur Wenige werden geneigt sein, das Archontat des Themistokles im Jahre 493 so leichten Herzens zu verwerfen, wie Kenyon p. 63 thut; kann Einer wird seine inneren Gründe dafür ohne Befremden lesen.

Auf alle Fälle — daran lässt sich nicht wohl zweifeln — ist die Angabe der Ἀθηναίων πολιτεία falsch. Das spricht in-

dessen keineswegs ohne Weiteres gegen ihren aristotelischen Ursprung. Denn es fehlt ja auch sonst wohl nicht an Stellen, wo sich Aristoteles' historische oder antiquarische Angaben als irrthümlich herausstellen oder anderweitigen Berichten gegenüber nicht unbedingt den Vorzug verdienen. Wir dürfen uns — wie heute die Dinge liegen — auch nicht mit Zuversicht darauf berufen, dass in der Politik (II 9) Ephialtes und Perikles als diejenigen genannt werden, welchen der Sturz des Areopags verdankt ward, und die sonstige Ueberlieferung das Gleiche thut. Denn der einschlägige Abschnitt dieses Kapitels der Politik wird bekanntlich seit Göttling von Vielen, wenn auch nicht von Allen, für ein späteres Einschießel gehalten. Aber wohl dürfen wir von einem Schriftsteller wie Aristoteles erwarten, dass er sich klar und verständlich ausdrückt, sich nicht im Folgenden auf Dinge bezieht, deren er vorher nicht Erwähnung gethan hat und dass er sich nicht in derselben Schrift selbst widerspricht. Es ist allerdings kein Widerspruch, wenn p. 75 erzählt wird, dass auch Perikles τῶν Ἀρεοπαγιτῶν ἔνια παρείλετο, denn es werden dem Areopag ausser der Blutgerichtsbarkeit noch allerlei andersartige kleine Befugnisse geblieben sein, von denen ihm Perikles einige abnahm, aber man hat Ursache, erstaunt zu sein, wenn man p. 94 plötzlich liest, die Dreissig hätten die Gesetze des Ephialtes und Arcestratos über die Areopagiten abgeschafft, während doch vorher von solchen Gesetzen des Arcestratos gar nicht die Rede gewesen ist¹. Ganz und gar unerträglich aber ist der Widerspruch, wenn wir p. 105 lesen: ἐβδόμη δὲ (sc. πολιτείας τάξις) καὶ μετὰ ταύτην ἦν Ἀριστείδης μὲν ὑπέδειξεν, Ἐφιάλτης δ' ἐπέτελεσεν καταλύσας τὴν Ἀρεοπαγίτιν βουλήν. Hier ist es also nicht Themistokles, sondern Aristeides, der mit Ephialtes im Einverständniss ist oder in seinem Sinne wirkt. Nun ist aber weiter vorher nirgends von einer πολιτείας τάξις die Rede, welche Aristeides vorgezeichnet hätte, wir hätten vielmehr alle Veranlassung, aus der Darstellung des Verfassers zu schliessen, dass Aristeides der massgebende Staatsmann zur Zeit der areopagischen Verfassung gewesen wäre, und dass etwa seine Thätigkeit, wie sie p. 67 f. unklar genug geschildert wird, auf den Sturz des Areopags abgezielt habe oder ihn zur nothwendigen Folge

¹ Man könnte etwa an den mit Aristeides befreundeten Dichter (Plut. Arist. c. 1) oder an den Feldherrn im peloponnesischen Kriege denken, der vor der Schlacht bei den Arginusen starb.

hätte haben müssen, ist aus unserer Schrift jedenfalls auch nicht zu ersehen. Beide Erzählungen, die von Themistokles wie die von Aristeides, stimmen übrigens auch schlecht überein mit der Aufzählung der Generationen der Parteiführer p. 77, wo Themistokles und Aristeides eine Generation für sich bilden und dann als Antagonisten Ephialtes und Kimon aufgeführt werden, eine Angabe, die mit Plutarch übereinstimmt. Und da wir einmal bei diesen Dingen sind: ist es denn eigentlich wahr, dass die Athener, mit Rücksicht auf den Charakter beider Männer, wie p. 66 erzählt wird, Themistokles als στρατηγός, Aristeides als σύμβολος zu verwenden pflegten¹? Wir glaubten bisher, die Dinge anders auffassen zu sollen und annehmen zu dürfen, die militärische Thätigkeit des Themistokles sei nach seiner Expedition nach den Kykladen zurückgetreten.

Wer nun weiter die Erzählung von der Veranlassung zu dem Vorgehen des Ephialtes gegen den Areopag an sich prüft, der wird auch nicht gerade erbaut davon sein. Es ist schwer, äusserst schwer, sich den Hergang in dieser Weise zu denken, und wenn diese Geschichte bei einem andern Autor, sagen wir einmal bei Diodor, stände, so würde es schwerlich viele Historiker geben, welche sie nicht als kindisch verwürfen. Wir vermissen ausserdem aber die Hauptsache, das, worauf es in einer verfassungsgeschichtlichen Darstellung in erster Linie ankommt, nämlich die Angabe dessen, worum die Parteien stritten.

Als eine äusserst auffallende Thatsache constatire ich zum Schluss, dass Plutarch weder im Leben des Themistokles, noch in dem des Aristeides, des Kimon oder Perikles der Theilnahme des Themistokles an dem Vorgehen des Ephialtes auch nur mit einem Worte gedenkt, obwohl er sonst kleine kritische Bemerkungen über abweichende Angaben liebt und obwohl er Aristoteles oft anführt und aus ihm den Namen des Mörders des Ephialtes entnimmt, also grade dieses Stück der Ἀθηναίων πολιτεία gelesen haben müsste, eine Erscheinung, welche dann kaum weniger wunderbar erscheinen würde, wenn er das Citat lediglich aus zweiter Hand hätte.

Diesem Allen gegenüber steht nun freilich die sonderbare Stelle in dem späten Argument zu Isokrates' Areopagitikos in den Scholien zu Aeschines und Isokrates ed. Dindorf

¹ So wird man doch die Stelle wohl wegen der δικαιοσύνη auslegen müssen.

(Oxon. 1852) p. 111. Rose hat in seiner neuesten Sammlung (fr. 404) nur den einen Satz daraus aufgenommen: ὁ γὰρ Ἀριστοτέλης λέγει ἐν τῇ πολιτείᾳ τῶν Ἀθηναίων ὅτι καὶ ὁ Θεμιστοκλῆς αἴτιος ἦν μὴ πάντα δικάζειν τοὺς Ἀρεοπαγίτας. Das mag auch wirklich bei Aristoteles gestanden haben, dass nämlich Themistokles die Competenz des Areopags verringerte; es würde sehr gut mit der früher angeführten Stelle aus Plutarchs Kimon stimmen. Was aber in dem Scholion vorhersteht (abgedruckt bei Rose, Arist. pseud. p. 423 fr. 22 (359)) und mit dem hier vorliegenden Berichte in Parallele gestellt werden könnte, das kann Aristoteles nicht wohl erzählt haben. Ἐφιάλτης τις, heisst es nämlich dort, καὶ Θεμιστοκλῆς χρεωστοῦντες τῇ πόλει χρήματα καὶ εἰδότες ὅτι ἐὰν δικασθῶσιν οἱ Ἀρεοπαγῖται πάντως ἀποδώσουσι, καταλύσαι αὐτοὺς ἔπεισαν τὴν πόλιν. Denn die Ueberlieferung ist über die Ehrenhaftigkeit des Ephialtes in Geldsachen einig und es liegt auch nicht der mindeste Grund vor, mit Rose, der wie Mystoxides glaubte, dass der Name des Themistokles aus Versehen statt desjenigen des Perikles von dem Scholiasten gesetzt worden sei, hier eine Verleumdung des Ephialtes durch Theopompos anzunehmen. Dass der anonyme Grammatiker übrigens mit unserer Schrift in einem wesentlichen Punkte differirt, brauche ich nicht weiter hervorzuheben.

Neugierig wird man nun vor Allem sein, endlich einmal bei einem Autor wie Aristoteles etwas Näheres über die Stellung des Areopags vor Ephialtes zu erfahren; man wird seine Erwartung um so höher spannen, da es sich, wie wir hier erfahren, um eine neue, wenn auch nicht gesetzlich begründete, so doch faktisch bestehende Verfassung handelte, um Zustände, die erst nach 480 eintraten. Bisher hatten wir, etwa nach Isokrates' Areiopagitikos, uns vorgestellt, dass es sich um alte, überkommene Rechte handelte, die Solon fixirt habe und Kleisthenes habe bestehen lassen. Die Ἀθηναίων πολιτεία aber setzt uns auseinander, dass im Gegensatz zu der Periode nach Kleisthenes μετὰ τὰ Μηδικὰ πάλιν ἴσχυσεν ἢ ἐν Ἀρειωπάγῳ βουλή. Unsere Erwartung wird aber getäuscht; in dem 'διώκει τὴν πόλιν' p. 65 ist ein staatsrechtlich fassbarer Begriff nicht enthalten, wir bekommen nur einen dunkelen Begriff, der uns gestattet, die Stellung des Areopags etwa mit der des römischen Senates vom hannibalischen Kriege bis zu den Gracchen zu vergleichen. Wir werden auch nicht wesentlich weiter geführt, wenn wir um des πάλιν halber auf den Bericht über die Solonische Verfassung

zurückgehen. Irgend etwas brauchbares Neues liegt hier nicht vor. Die Ursache für die Steigerung der Macht der Areopagiten, welche hier angeführt wird, ist zudem in ihrer Isolirtheit nicht grade überzeugend. Freilich ist auch bei Plutarch (Them. 10) aus Aristoteles überliefert, dass der Areopag 8 Drachmen für Jeden, der ins Feld zog, aufgetrieben habe, und da Themistokles zu dieser Körperschaft gehörte, so kann der dort weiter angeführte Bericht des Kleidemos sehr wohl daneben bestehen, allein diese acht Drachmen als Ursache der Machtsteigerung des Areopags sind doch für einen politischen Theoretiker vom Schlage des Aristoteles etwas dürftig und am Wenigsten berechtigen sie dazu, den Areopag als τῆς περὶ Σαλαμίνα ναυμαχίας αἰτίαν zu bezeichnen. Und mit Staunen bemerken wir, wie so viel besser die Verhältnisse in der Politik (V 3, 5) aufgefasst werden. Εὐδοκιμήσασα ἐν τοῖς Μηδικοῖς, heisst es da, habe der Areopag die Politie συντονωτέραν gemacht, καὶ πάλιν ὁ ναυτικὸς ὄχλος γενόμενος αἴτιος τῆς περὶ Σαλαμίνα νίκης καὶ διὰ ταύτης τῆς ἡγεμονίας διὰ τὴν κατὰ θάλατταν δύναμιν τὴν δημοκρατίαν ἰσχυροτέραν ἐποίησεν. Von dieser gleichzeitig eintretenden Gegenwirkung ist in unserer Schrift nicht die Rede, und das gehobene Selbstgefühl des Demos wird auch nachher nicht als ein Moment für die Steigerung der Demokratie angeführt¹.

¹ Wenn es mir gestattet ist, meine eigene Auffassung dieser Dinge hier vorzutragen, so ist sie die. Themistokles bediente sich zur Ausführung und Durchsetzung seiner alles Hergebrachte bei Seite setzenden Kriegspolitik, die in der ganzen Weltgeschichte kaum ihres Gleichen hat, in erster Linie des Areopags, namentlich auch, um die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu beruhigen (und man darf nie vergessen, dass die Athener das abergläubischste und gottesfürchtigste Volk unter den Griechen waren); er wird Alles gethan haben, um dieser Körperschaft, die er sich beherrschen zu können schmeichelte, wieder politisches Ansehen zu verschaffen. Der über alles Erwarten glänzende Erfolg wird mit dem 'Wiedererwachen des religiösen Lebens', wie es schwere Kriegszeit hervorgerufen pflegen, dazu beigetragen haben, den Areopagiten faktisch eine Art oberster Leitung der Staatsgeschäfte in die Hände zu spielen. Der Demos, stolz auf seine Siege, folgte dem Areopag willig, da er sich mit ihm identificirte. Die natürliche Folge waren Uebergriffe des Areopags und infolge dessen eine allmählich wachsende Opposition, welche dem Demos zum Bewusstsein brachte, dass er bei Salamis gesiegt habe, nicht der Areopag. Themistokles aber, als er sah, dass ihm der Areopag nicht mehr folgte, dass vielmehr Männer wie Aristides, Xanthippos und nachher Kimon das Uebergewicht erlangten,

Prüfen wir einen andern Abschnitt, die Erzählung von den Söhnen des Peisistratos und ihrem Sturz. Es wird Niemand grosses Gewicht darauf legen, dass die Ermordung des Hipparchos ganz anders erzählt wird, als bei Herodot und Thukydides; es kann sehr wohl über die Hergänge im Einzelnen noch andere Versionen gegeben haben; an Spuren davon fehlt es nicht, und die absichtliche Polemik gegen Thukydides ist deutlich. Aber ebenso neu als auffallend ist was wir von den Söhnen des Peisistratos erfahren. Er soll ihrer vier gehabt haben, Hippias und Hipparchos ἐκ τῆς γαμετῆς und Iophon und Hegesistratos, ᾧ παρωνύμιον ἦν Θεσσαλός, von einer Argiverin Timonassa. Dass Iophon und Thessalos Söhne der Argiverin waren, sagt auch Plutarch (Cat. mai. 24), vier Söhne des Peisistratos führt ohne ihre Namen zu nennen der Scholiast zu Aristophanes' Wespen 502 an, der Eine mit λέγεται, der Andere mit κατ' ἐνίους. Dass Θεσσαλός nur ein Beiname des Hegesistratos gewesen sei, sagt Niemand. Es ist nun zunächst auffallend, dass der Name der γαμετή des Peisistratos, der uns nicht aufbehalten ist, auch hier nicht erwähnt wird; es kann für Aristoteles kaum sehr schwer gewesen sein, ihn festzustellen¹ und man wundert sich sehr, grade den Namen der rechtmässigen Gattin nicht genannt zu sehen. Ein Schriftsteller ferner, der auf denkende Leser rechnete, hätte auch über Iophon eine weitere Bemerkung gemacht, da er doch von den übrigen drei Söhnen etwas sagt; starb Iophon früh, wie seit Meursius angenommen wird, so war das auch der Mühe werth, gesagt zu werden. Wichtiger aber und zu ernstern Be-

trat auch seinerseits zur Opposition über. Diese erlangte dann zwar hie und da einige Vortheile, war aber auch manchen Rückschlägen ausgesetzt, und erst Ephialtes führte sie, begünstigt durch einen schweren Fehler Kimons in der auswärtigen Politik, zum Siege.

¹ Wenn man annehmen darf, dass Thuk. VI 55 den Namen der Μυρρίνη ἢ Καλλίου τοῦ Ὑπερχίδου von der Inschrift copirte, so muss dort auch der Name der Mutter des Hippias gestanden haben. Und diese Annahme scheint mir wahrscheinlicher zu sein als die von Müller-Strübing, Aristophanes S. 543 gegebene Erklärung der Stelle. Es fehlte aber auch sonst, wie die Menge der auf uns gekommenen Namen unbedeutender, bloss ihrer Verwandtschaft wegen genannter Personen lehrt, nicht an Hilfsmitteln, die Genealogie alter attischer Geschlechter festzustellen. Die Angabe in den Scholien zu Aristoph. Eq. 449, die Frau des Peisistratos habe Myrrhine geheissen, beruht auf einer Verwechslung mit der Frau des Hippias; es lässt sich sogar noch zeigen, wie diese Verwechslung entstanden ist.

denken Anlass gebend ist der erneute Widerspruch, in welchen sich die Ἀθηναίων πολιτεία zu Herodot und zu Thukydides setzt. Thukydides hat die Geschichte der Peisistratiden mit ungewöhnlicher kritischer Sorgfalt behandelt, man möchte sagen wie ein Epigraphiker die des Augustischen Hauses; wir haben allen Grund zu der Annahme, dass er ausgezeichnet unterrichtet sein konnte und eine seiner Angaben hat in unseren Tagen eine ebenso unerwartete als glänzende Bestätigung erhalten. Ob seine Schlussfolgerungen über das Verhältniss der Söhne des Peisistratos zu einander richtig sind, ist schwer zu beurtheilen, mit der Ἀθηναίων πολιτεία stimmen sie überein; an den That- sachen, welche er mittheilt, können wir nicht zweifeln. Wer wird denn nun ohne Weiteres glauben wollen, dass Thukydides den Hegesistratos bloss mit seinem παρωνύμιον genannt habe oder gar, was man doch eigentlich auch annehmen müsste, dass die Athener auf der Denksäule, welche sie zum ewigen Gedächtniss der ἀδικία der Tyrannen errichteten, dasselbe gethan hätten? Indessen sei dem, wie ihm wolle, nach Thuk. VI 55 waren Hippias, Hipparchos und Thessalos γνήσιοι ἀδελφοί, also von einer γαμετή geboren, wäh- rend Thukydides auch Geschwister des Hippias gekannt haben muss, die nicht γνήσιοι waren (παῖδες γὰρ αὐτῶ (sc. Ἰππία) μόνω φαίνονται τῶν γνησίων ἀδελφῶν γενόμενοι, ὡς . . . σημαίνει καὶ ἡ στήλη . . . ἐν ἧ Θεσσαλοῦ μὲν οὐδ' Ἰππάρχου οὐδεὶς παῖς γέγραπται). Nun war aber Hegesistratos nach Hdt. V 94 zwar ein Sohn der Argiverin, aber ein νόθος, und auch unsere Schrift muss ihn als νόθος ansehen. Einmal setzt sie nämlich Iophon und Hegesistratos-Thessalos den Söhnen der γαμετή entgegen und dann lässt sie Hippias und Hipparchos auch τῶ ἀξιώματι höher stehen, als ihren Bruder. War also Hegesistratos wirklich identisch mit Thessalos, so müssen wir wieder zwischen der Ἀθηναίων πολιτεία und Thukydides wählen und die Entscheidung muss, Alles wohl erwogen, wieder für Thukydides ausfallen. Vom Standpunkt des Aristoteles aus wäre aber über Hegesistratos-Thessalos noch etwas mehr zu sagen gewesen; es hätte statt oder neben der Charakterschilderung berichtet werden müssen, dass er in Sigeion herrschte und warum er trotzdem in Athen war. Für Thukydides lag bei dem episodischen Charakter seiner Erzählung von den Peisistratiden dazu keine Veranlassung vor; Thessalos spielt in seiner Erzählung keine aktive Rolle.

Nun aber weiter. Im Gegensatz zu der gesammten übrigen Ueberlieferung verliert sich nicht Hipparchos, sondern Thessalos

in Harmodios und führt dadurch die Ermordung des Hipparchos herbei. Die Differenz ist so gewaltig, die Nachricht so sehr von der gemeinen Meinung abweichend, dass hier, wenn irgendwo, Veranlassung war, der andersartigen Ueberlieferung zu gedenken. Aber der Schriftsteller, welcher es für der Mühe werth gehalten hat, abweichende Angaben über den Geburtsort der Phye zusammenzustellen (p. 41), der in demselben Abschnitt ein paar untergeordnete Kleinigkeiten in fremden Darstellungen und grade bei Thukydides berichtet, stellt hier, wo es wirklich von Interesse gewesen wäre, seine eigene singuläre Meinung hin, wie wenn die Sache zweifellos feststände. Der Ausweg, welchen Kenyon ergriffen hat, ist grammatisch unmöglich. Aeusserst sonderbar ist es, dass unser Autor selbst seinen Hegesistratos im weiteren Verlauf seiner Erzählung bloss mit seinem Beinamen nennt und dass an der einzigen Stelle, wo ausser an den angeführten meines Wissens Thesalos oder Hegesistratos genannt werden, auch bloss der Name Thessalos erscheint. Es ist das Diodor in dem sonderbaren Berichte X 16. Das Verhalten, welches Thessalos hier zugeschrieben wird, möge man nun ἀπειπετο τὴν τυραννίδα auf die eine oder die andere der beiden möglichen Weisen auslegen, würde erklären, warum er überall nur nebenbei behandelt wird; auf alle Fälle steht es in schroffem Gegensatz zu dem, was unsere Schrift erzählt. Mit dieser stimmt dagegen allerdings eine Stelle eines antiken Autors überein, mit der bei ihrem haltlosen Charakter und ihrer offenbar lückenhaften Gestalt bisher Niemand etwas anzufangen gewagt hat, nämlich der von Kenyon angeführte sogenannte Herakleides (Aristotelis qui ferebantur librorum fragmenta ed. Rose [1886] p. 371 c. 4): Πεισίστρατος λγ' ἔτη τυραννήσας γηράσας ἀπέθανεν. Ἴππαρχος ὁ υἱὸς Πεισιστράτου παιδιώδης ἦν καὶ ἐρωτικὸς καὶ φιλόμουσος, Θεσσαλὸς δὲ νεώτερος καὶ θρασύς. Τοῦτον τυραννοῦντα μὴ δυνηθέντα ἀνελεῖν Ἴππαρχον ἀπέκτεινε τὸν ἀδελφὸν αὐτοῦ. Ἴππίας δὲ πικρότατα ἐτυράννει. Doch ist immerhin hervorzuheben, dass Thessalos hier als Tyrann erscheint, was er nach unserer Ἀθηναίων πολιτεία nicht war. Allenfalls könnte man auch daran denken, in der Wendung p. 47 τὸ τελευταῖον μέλλουσιν αὐτοῦ τὴν ἀδελφὴν κανηφορεῖν Παναθηναίοις ἐκώλυσεν λαιδορήσας τι τὸν Ἀρμόδιον ὡς μαλακὸν ὄντα eine Erläuterung der Stelle der Politik V 8, 9 zu finden, wo es heisst: διὰ τὸ προπηλακίσαι μὲν τὴν Ἀρμόδιου ἀδελφὴν, ἐπηρεάσαι δ' Ἀρμόδιον, wenn nur nicht gleich darauf folgte: ὁ μὲν γὰρ Ἀρ-

μόδιος διὰ τὴν ἀδελφὴν, ὃ δ' Ἀριστογείτων διὰ τὸν Ἀρμόδιον.

Für die Bewunderer aristotelischer exoterischer Darstellungskunst muss das 18. Kapitel übrigens ein wahrer Hochgenuss sein. Es ist in der That unvergleichlich, wie hier Aristogeiton eingeführt wird, wie die beiden Freunde sofort viele Bürger als Genossen ihrer Verschwörung zur Hand haben und wie sie dann daran gehn, πράττειν τὴν πράξιν. Welche That? Wen wollen sie tödten? Von Thessalos ist gar nicht mehr die Rede; dass sie aber die Tyrannis stürzen wollen und beide Tyrannen tödten und nebenbei auch Thessalos, an dem sie sich rächen wollen, das muss der Leser errathen; erzählt wird es ihm nicht. Und woher kommt es, dass gleich so viele Bürger zum Tyrannenmord bereit sind? Thukydidēs sagt (VI 56), die Zahl der Verschworenen sei nicht gross gewesen und das ist naturgemäss, wenn man bedenkt, dass Aristogeiton ein μέσος πολίτης war (Thuk. VI 54). Die grosse Zahl der Verschworenen wäre aber völlig unbegreiflich, wenn in Athen damals wirklich der idyllische Zustand geherrscht hätte, wie ihn die Ἀθηναίων πολιτεία p. 43 f. ausmalt. Diese Lobpreisung der guten alten Zeit mit ihren überallher zusammengebettelten Anekdoten im Stile des pseudo-platonischen Hipparchos, aus dem ja auch ein paar Stückchen stammen, macht überhaupt einen widerwärtigen Eindruck. Wie die Dinge in Wirklichkeit lagen sieht man auch aus der verschönernden Darstellung des Thukydidēs; die Tyrannen behielten das wohlverdiente Gefühl der Angst und duldeten nicht, dass die Bürger bewaffnet gingen¹. Aristoteles selber hat aber auch nicht so von der Peisistratidenherrschaft gedacht, wie unsere Schrift. Er scheint zwar Peisistratos und die Seinen (Pol. V 921) gleich den Orthagoriden zu den Tyrannen zu rechnen, welche τοῖς

¹ Uebermässig logisch ist die Schlussfolgerung in der Polemik gegen Thukydidēs p. 48 nicht: Οὐ γὰρ ἐδύναντο παραχρήμα λαβεῖν οὐδὲν ἴχνος τῆς πράξεως, ἀλλ' ὁ λεγόμενος λόγος ὡς ὁ Ἰππίας ἀποστήσας ἀπὸ τῶν ὄπλων τοὺς πομπεύοντας ἐφώρασε τοὺς τὰ ἐγχειρίδια ἔχοντας οὐκ ἀληθῆς ἐστίν. Denn auch wenn die Bürger keine Waffen beim Festzuge trugen, konnte man sie körperlich untersuchen lassen und die, welche Dolche bei sich hatten, verhaften. Die Geschichte, wie sie bei Thukydidēs VI 59 erzählt wird, gemahnt übrigens zum Theil sehr an das Strategem des Peisistratos bei Polyæn I 21, 1 (etwas abweichend Ἀθηναίων πολιτεία p. 42); es handelt sich hier möglicherweise um eine sogenannte Novelle.

ἀρχομένοις μετρίως ἐχρῶντο καὶ πολλὰ τοῖς νόμοις ἐδούλευον und erwähnt das Erscheinen des Peisistratos vor dem Areopag, allein er macht keinen irgendwie wesentlichen Unterschied zwischen ihnen und andern Tyrannen, ja er führt die Peisistratiden gradezu als eines der typischen Beispiele für den Regierungsgrundsatz der Tyrannen auf, ihre Unterthanen arm zu machen (Politik V 9, 4). Davon und von der zum Beleg angeführten Erbauung des Olympieions steht aber in unserer Schrift keine Silbe; hier werden dem Peisistratos vielmehr Massregeln im Stile der Medici zugeschrieben. Die δεκάτη läuft nur so ganz nebenher, während freilich die Angabe des Thukydides, zur Zeit des Hippias sei nur der Zwanzigste erhoben worden, unerwähnt bleibt.

Die Chronologie der Peisistratiden, wie wir sie auf dem Papyrus lesen, ist selbst Kenyon bedenklich erschienen. Ich wage nicht in eine Erörterung über die Berechnung des Anfangsjahrs der ersten Tyrannis des Peisistratos auf Grund dieser Schrift einzutreten, da ich daran verzweifle, die heillose Confusion in der Erzählung über die Zeiten nach Solons Abreise nach Aegypten (p. 33 ff.) in den Rahmen einer chronologischen Rechnung einzureihen¹, allein auch was klar und verständlich erscheint

¹ S. 33 Z. 5 wäre natürlich ἀναρχίαν statt ἀρχαίαν zu schreiben. Was soll man aber von einem Schriftsteller halten, welcher uns zuerst hübsch chronologisch berichtet, wie viel Jahre Ruhe war, wanu sie durch στώσεις unterbrochen ward, endlich eine ganz unerhörte Besetzung der Aemter erzählt, die ein Jahr gedauert habe und dann mit jeder Detailnachricht aufhört, nicht einmal für nöthig hält, zu sagen, was nach dem Jahre der 10 ständischen Archonten eintrat? Die Berliner Fragmente führen übrigens auch in dem Jahre nach Damasias auf 9 Archonten, darunter 4 (hier 5) eupatridische, und die einfachste Erklärung der Vorgänge wäre die folgende. Die Archontenstellen waren zwar gesetzlich den Pentakosiomedimnen aus allen Ständen zugänglich, faktisch aber wurden fast nur Eupatriden gewählt, und um dem ein Ende zu machen, wurde jedem Stande eine bestimmte Zahl von Stellen ein für allemal zugewiesen. Wenn wir nur erwähnen, was nachher aus der Sache geworden ist! Und wenn nur nicht der Autor eine, in dem Zusammenhange, in dem sie steht, so unsinnige Bemerkung über die damalige politische Stellung des Archons daran knüpfte! Es wird ja gar nicht um das Amt des Archons, sondern um die Aemter der Archonten gestritten. Und wie verhielt sich denn eigentlich Damasias zu seinen Mitarchonten? Fürwahr, Blass, der glaubte, es mit einem verständigen Schriftsteller zu thun zu haben, der für verständige Leser schrieb, hatte alle Veranlassung, auf Grund der Berliner Fragmente an die erste Einsetzung einjähriger Archonten zu denken.

ist in sich selbst widerspruchsvoll und unaristotelisch. Nach Aristoteles (Politik V 9, 23) lebt Peisistratos nach dem Antritt der ersten Tyrannis 33 Jahre, regiert er im Ganzen 17 Jahre, seine Söhne herrschen 18 Jahre, die ganze Dauer der Tyrannis beträgt, wie ausdrücklich angegeben wird, 35 Jahre, der Zeitraum von dem Anfang der ersten Tyrannis des Peisistratos bis zur Vertreibung des Hippas also 51 Jahre. Wenn in den Scholien zu Aristophanes Wespen V. 502 (fr. 396 Rose), im Gegensatz zu Eratosthenes, der 50 Jahre auf die Tyrannis rechnete, angegeben wird, Aristoteles (so Bentley, die Hss. lesen Ἄριστοφάνους) gebe τοῦ ἀκριβοῦς διαμαρτάνων 41 Jahre, so geht das natürlich auf einen Fehler in der von dem Scholiasten benutzten Handschrift (μα' statt να') zurück. Nach der Ἀθηναίων πολιτεία p. 52 dagegen dauert die Tyrannenherrschaft mit Einrechnung der Unterbrechungen bloss 49 Jahre und die Einzelangaben weichen ebenfalls von der Politik ab. Die Kinder des Peisistratos regieren nämlich höchstens 17 Jahre (p. 25), Peisistratos selbst 19 Jahre, während der Zeitraum von seiner ersten Erhebung bis zu seinem Tode auf 33 Jahre angegeben wird. Dass die Addition der einzelnen Posten im Ganzen 50 Jahre Tyrannenherrschaft ergeben würde, ist ohne Belang, da die Söhne eben nicht volle 17 Jahre regieren. Die Einzelangaben zur Chronologie des Peisistratos führen dann in die reinsten Unmöglichkeiten. Im 6. Jahre seiner Herrschaft wird er vertrieben, im 12. Jahre kehrt er zurück, ἔτει μάλιστα ἐβδόμῳ geht er auf's Neue in die Verbannung, um dann im 11. Jahre zum zweiten Male zurückzukehren. Das gibt mindestens 32 Jahre und es bleibt dann nur noch ein einziges Jahr für die letzte und dauerndste Tyrannis. Nun soll aber Peisistratos im Ganzen 19 Jahre wirklich regiert haben (die ganze Dauer der wirklichen Tyrannis beträgt also 36 Jahre, wie bei Herodot, nicht 35, wie in der Politik ausdrücklich gesagt wird), folglich müsste die letzte Tyrannis 8 Jahre gedauert haben. So wie der Text dasteht ist er also unmöglich, die Annahme von Rechenfehlern, wie sie Herodot so oft unterlaufen, ist ausgeschlossen; entweder haben wir es mit einem Confusionär zu thun oder wir müssen durch Conjectur helfen. Kenyon will nun die erste Verbannung auf 4 Jahre verkürzen, damit bekäme er allerdings die nöthigen 19 Jahre heraus. Man muss sich aber hüten, anzunehmen, dass man durch eine solche Conjectur, welche den Schriftsteller von dem Widerspruch mit sich selbst erlöst, ein historisches Datum gewönne; was man erhält ist ein Spiel-

zeug für philologische Kinder. Denn es bleibt der Widerspruch mit der Politik und es bleibt ein sachliches Bedenken. Mir wenigstens kommt es wenig wahrscheinlich vor, dass es sechs Jahre gebraucht habe, bis Megakles die Beleidigung seiner Tochter durch ihren sogenannten Gatten erfahren und gerächt habe, obwohl nach dem Berichte des Herodot einige Zeit darüber vergangen sein muss. Es macht beinahe den Eindruck, als ob μάλιστα ἐβδόμῳ ἔτει auf irgend eine Weise errechnet worden wäre, und es ist im höchsten Grade auffallend, dass unser Schriftsteller hier gar nicht, wie sonst, nach Archonten rechnet, obwohl es damals Archonten gab, ihm Archontenlisten vorgelegen haben müssen und kaum anzunehmen ist, dass Peisistratos bei seiner Rückkehr jedesmal die fungirenden Archonten im Amte liess, so dass in den Listen nichts darüber zu bemerken gewesen wäre. Weniger auffallend ist es, dass über die Regierungsform und die politischen Vorgänge in Attika während der langen Zwischenpausen der Tyrannei gar nichts gesagt wird. So natürlich das für Herodot, so wenig angezeigt es für Aristoteles erscheinen mag, es ist immerhin möglich, dass darüber Aufzeichnungen nicht existirten.

Sonst ist Einiges von dem Neuen, was die Ἀθηναίων πολιτεία über Peisistratos berichtet, an sich unverfänglich und in den Rahmen unseres bisherigen Wissens vortrefflich passend. Dahin rechne ich namentlich die Notiz p. 41 συνῴκησε περὶ τὸν Θέρμαιον κόλπον χωρίον ὃ καλεῖται Ῥαίηλος. Das heisst natürlich nicht, wie Kenyon meint, dass er dort wohnte, sondern dass er den συνοικισμὸς dieses Ortes bewirkte; dadurch werden alle Bedingungen erfüllt, welche Grote IV p. 35 f. für die Gültigkeit der gewöhnlichen Auslegung von Hdt. I 64 fordert. Rhäkelos oder Rhakelos¹ muss dieselbe Stadt sein wie Aeneia. In der Paraphrase zu Lykophron 1236 steht zwar zu

ὅς πρῶτα μὲν Ῥάηλον οἰκῆσει μολύν
 Κισσοῦ παρ' αἰπὺν πρῶνα καὶ Λαφυστίας
 κεραφόρους γυναῖκας

bemerkt: ὅστις πρῶτον μὲν τὴν νῦν Αἶνον πόλιν Μακεδονίας καλουμένην οἰκῆσει παραγενόμενος, ὁ Αἰνεΐας, allein die Erwähnung des Kissos lehrt, dass hier Aeneia mit Aenos verwechselt worden ist².

¹ So Stephanos und Lykophron.

² Das kommt auch sonst vor; vgl. Forbiger, Alte Geographie von Europa S. 739.

Äusserst seltsam ist dagegen wieder die Art und Weise, wie des megarischen Krieges gedacht wird. Es heisst nämlich p. 37 von Peisistratos ziemlich wörtlich wie bei Herodot $\sigma\phi\delta\rho\alpha$ $\epsilon\upsilon\delta\omicron\kappa\iota\mu\eta\kappa\omega\varsigma$ $\acute{\epsilon}\nu$ $\tau\acute{\omega}$ $\pi\rho\acute{\omicron}\varsigma$ Μεγαρέας $\pi\omicron\lambda\acute{\epsilon}\mu\omega$. Von diesem Kriege ist vorher absolut nicht die Rede gewesen. Dann heisst es aber p. 45 $\phi\alpha\upsilon\epsilon\rho\omega\varsigma$ $\lambda\eta\rho\omicron\upsilon\sigma\iota$ $\phi\acute{\alpha}\sigma\kappa\omicron\upsilon\tau\epsilon\varsigma$ $\acute{\epsilon}\rho\omega\mu\epsilon\upsilon\omicron\nu$ $\acute{\epsilon}\iota\upsilon\alpha\iota$ Πεισίστρατον Σόλωνος $\kappa\alpha\iota$ $\sigma\rho\alpha\tau\eta\gamma\epsilon\iota\upsilon$ $\acute{\epsilon}\nu$ $\tau\acute{\omega}$ $\pi\rho\acute{\omicron}\varsigma$ Μεγαρέας $\pi\omicron\lambda\acute{\epsilon}\mu\omega$ $\pi\epsilon\rho\iota$ Σαλαμείνος . $\omicron\upsilon$ $\gamma\acute{\alpha}\rho$ $\acute{\epsilon}\nu\delta\acute{\epsilon}\chi\epsilon\tau\alpha\iota$ $\tau\alpha\iota\varsigma$ $\eta\lambda\iota\kappa\iota\alpha\iota\varsigma$ $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\nu$ $\tau\iota\varsigma$ $\acute{\alpha}\nu\alpha\lambda\omicron\gamma\acute{\iota}\zeta\eta\tau\alpha\iota$ $\tau\omicron\nu$ $\acute{\epsilon}\kappa\alpha\tau\acute{\epsilon}\rho\omicron\upsilon$ $\beta\iota\omicron\nu$ $\kappa\alpha\iota$ $\acute{\epsilon}\phi'$ $\omicron\upsilon$ $\acute{\alpha}\pi\acute{\epsilon}\theta\alpha\upsilon\epsilon\upsilon$ $\acute{\alpha}\rho\chi\omicron\upsilon\tau\omicron\varsigma$. Das geht gegen die $\acute{\epsilon}\nu\iota\omicron\iota$, deren Plutarch Solon c. 1 gedenkt und gegen eine sehr verbreitete Meinung, die sich auf Herodot zu stützen geneigt sein konnte. Die Argumentation ist aber nur hinsichtlich des zweiten Theils richtig, denn wenn Peisistratos zu jung war, um an dem Kriege um Salamis Theil zu nehmen, so gaben jedenfalls die Zeitverhältnisse kein Hinderniss ab, ihn zu $\pi\alpha\iota\delta\iota\kappa\acute{\alpha}$ des Solon zu machen. Die Ausführung ist also unhaltbar, wenn man nicht annehmen wollte, Peisistratos sei bei der Rückkehr Solons von Aegypten bereits zu alt dazu gewesen. Wann aber Solon zurückkehrte, wird uns nicht gesagt. Aber mehr als das! Kann sich Jemand unverständlicher ausdrücken, als unser Autor? Der megarische Krieg war für jeden Athener der um Salamis; wer die erste Stelle gelesen hatte, musste sich höchst verwundert die Augen reiben, wenn er zur zweiten kam. An einer von beiden Stellen musste jedenfalls ausdrücklich gesagt werden, dass der Krieg gegen Megara, an welchem sich Peisistratos betheiligte, ein späterer war, als der um Salamis, was ja auch Herodot nichts weniger als ausschliesst.

Ueber die Erzählung von der Vertreibung der Peisistratiden ist nicht viel zu sagen. Dass sich das Aristotelische Fragment über die $\lambda\upsilon\kappa\acute{\omicron}\pi\omicron\delta\epsilon\varsigma$ (fr. 394 Rose) hier nicht wiederfindet, kann wirklich Zufall sein und das Citat aus einer andern Schrift herrühren, obwohl man wegen der engen Verbindung, in die es mit dem Kampf bei Leipsydriön gebracht wird, sich ungern zu solchem Glauben entschliesst. Garstig aber und eines verständigen Schriftstellers wenig würdig ist die Art, wie p. 53 Kedon nachgehinkt kommt. Dieser Bekämpfer der Tyrannen durfte doch gewiss nicht bloss im Vorbeigehen bei Gelegenheit der Verdienste der Alkmäoniden erwähnt werden; er gehörte auf p. 49 c. 19 zur Erläuterung der Worte $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\iota$ $\kappa\alpha\kappa\omega\varsigma$ $\acute{\epsilon}\acute{\iota}\chi\epsilon\upsilon$ $\tau\acute{\alpha}$ $\acute{\epsilon}\nu$ $\tau\acute{\omega}$ $\acute{\alpha}\sigma\tau\epsilon\iota$ und musste vor den Kämpfen von Leipsydriön erwähnt werden. Wer will kann den bekannten Ausspruch des Epimenidas Plut. Sol.

c. 12 Diog. Laërt. I 114 auf den Plan des Hippias, diesen Platz zu befestigen, beziehen; dass die Worte später anders gedeutet wurden schliesst nicht aus, dass sie schon im 5. Jahrhundert umliefen.

Prüfen wir einen andern Abschnitt, diesmal einen, welchem blinde Begeisterung die glänzendsten Aufschlüsse zu verdanken glaubt, die Gesetzgebung des Drakon. Freilich heisst es in der Politik (II 9, 9) Δράκοντος δὲ νόμοι μὲν εἰσι, πολιτεία δ' ὑπαρχούση τοὺς νόμους ἔθηκεν· ἴδιον δ' ἐν τοῖς νόμοις οὐδὲν ἔστιν ὃ τι καὶ μνείας ἄξιον, πλὴν ἡ χαλεπότης διὰ τὸ τῆς ζημίας μέγεθος, und damit hätte Aristoteles den Gedanken an eine πολιτείας τάξις durch Drakon weit von sich gewiesen. Aber dieses Stück der Politik soll ja unecht sein und so sachkundig auch der Verfasser sein, so sehr er mit der übrigen Ueberlieferung übereinstimmen mag, wir dürfen uns nicht auf ihn berufen, wenn es sich darum handelt, festzustellen, was Aristoteles gesagt haben kann und was nicht. Aber Aristoteles hatte die Verpflichtung, wo er von der Verfassungsgeschichte von Athen handeln wollte, von den ersten geschriebenen Gesetzen, von der ersten Codification des Strafrechts nicht zu schweigen, zumal ein Theil des Letzteren über 200 Jahre lang in Geltung blieb und wahrscheinlich zu seiner eigenen Zeit noch in Geltung war. Die Ἀθηναίων πολιτεία aber weiss davon gar Nichts; sie erwähnt allerdings die Gesetze des Drakon über Tödtung (p. 17), aber nicht da, wo sie eingeführt werden, sondern viel später, um zu sagen, dass sie nicht abgeschafft seien, und die erste Abfassung geschriebener Gesetze noch später, bei der Recapitulation der Verfassungsformen. Und während sie wiederholt die Milde des Demos und die Milde der athenischen Gesetze überhaupt hervorhebt, spricht sie nirgends von der Härte der Gesetze des Drakon. Diese Härte erscheint aber nicht bloss uns als charakteristisch für dieselben, sondern sie war auch das eigentlich Bezeichnende derselben für Aristoteles. Er führt als Beispiel an in der Rhetorik (II 23) καὶ Δράκοντα τὸν νομοθέτην, ὅτι οὐκ ἂν ἀνθρώπου οἱ νόμοι, ἀλλὰ δράκοντος· χαλεποὶ γάρ. Und davon steht hier keine Silbe; im Gegentheil, wer unser Buch liest, muss glauben, dass Drakon ein ernsthaft zu nehmender Reformator gewesen sei, und dass er überhaupt ein Strafrecht eingeführt habe, muss man errathen.

Bedenklich gegen den aristotelischen Ursprung muss solche Versäumniß in hohem Masse machen; untersuchen wir also ge-

nauer das, was wirklich dasteht. Man muss aber hier, wie in zahlreichen andern Fällen, sich zuerst die nöthige Unbefangenheit sichern; wenn Aristoteles dieses Buch geschrieben hat, so geschah es nicht, um die Lücken in der gelehrten Bildung der Philologen des 19. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung auszufüllen, sondern um seinen Zeitgenossen ein Bild von dem Staate der Athener zu liefern.

Erzählt wird nun dieses. Drakon übertrug die Souveränität (πολιτεία) allen denen, welche eine volle Waffenrüstung stellen könnten (τοῖς ὅπλα παρεχομένοις; aus der Reform des Kleisthenes ergibt sich, dass darunter doch nur Angehörige der vier ionischen Phylen verstanden werden können); diese wählen sich die Beamten und aus ihnen wird ein Rath von 401 Mitgliedern erloost (λαχόντας ἐκ τῆς πολιτείας, äusserst sonderbar gesagt); für die Archonten und die ταμίαι wird der Nachweis eines freien Vermögens von 10 Minen, für die Strategen und Hipparchen der Nachweis eines freien Vermögens von 100 Minen erfordert und ausserdem müssen die beiden Letzteren eheliche Kinder im Alter von mehr als 10 Jahren haben (diese Bestimmung muthet sehr alterthümlich an¹. Dann folgen Anweisungen für die Loosung zum Rath und den anderen Aemtern (κληροῦσθαι δὲ καὶ ταύτην καὶ [τᾶς] ἄλ[λας] ἀρχὰς τοὺς ὑπὲρ τριάκοντα [τριάκονθ' ἔξ Byer] ἔτη γεγονότας κ. τ. λ.). Das ist schwer zu verstehen. Kenyon bemerkt: 'This cannot mean that all the magistrates were henceforth elected by lot, as we know that the archons were not so elected till a later period (cf. infra, ch. 22), and the same must certainly have been the case with the other more important offices. The passage merely means that the Council and those magistrates who were chosen by lot were chosen from persons of the stated age, i. e. over thirty'. 'The Council' soll heissen 'der Rath'. Aber wer sind denn die Beamten, die durch das Loos ernannt werden? Und wer sind die Beamten, die jünger als 30 Jahre sein dürfen? Die Strategen und Hipparchen mit ihren zehnjährigen Kindern, d. h. Beamtenkategorien, die auch in der vorgeschrittensten Demokratie nicht durch's Loos ernannt wurden? Kenyon meint (p. XXIII), es seien some of the less important magistrates, aber damit kommt man auch nicht weiter. Nein, diese Behauptung unseres Autors ist rettungslos falsch,

¹ Den Satz p. 11 Z. 5 ff. τοῦτους δὲ δεῖ[ν εἶναι] τοὺς πρῶταίους κ. τ. λ. verstehe ich nicht; er ist übrigens lückenhaft überliefert.

wenn nicht in dem [τὰ]ς ἄλλας] ἀρχάς etwas Anderes stecken sollte. Denn gewählt werden, wie vorher ausdrücklich gesagt ist, Archonten, Tamiai, αἱ ἄλλαι ἀρχαὶ ἐλάττωνες, Strategen und Hipparchen. Es bleibt gar nichts mehr übrig für die Wahl durch das Loos: erwähnt werden neben der βουλή noch eine ἐκκλησία, die natürlich aus den τὰ ὅπλα παρεχόμενοι bestand, und ausserdem die Prytanen und der Areopag; von den Epheten geschieht keine Meldung. Das kann seltsam erscheinen, da wir aus Plutarchs Solon c. 19 wissen, dass Drakon nirgends des Areopags, oft (ἀεί) der Epheten gedachte; es liesse sich das aber auf mancherlei Art erklären. Neu wäre also in der Verfassung die Zusammensetzung der Ekklesia und wahrscheinlich die Bule der 401; bisher hatte man vielfach angenommen, dass die Bule zuerst von Solon eingerichtet worden sei und sich daraus erklärt, dass Drakon den Areopag nicht namentlich aufgeführt hatte, weil es nämlich zu seiner Zeit keinen andern Rath gegeben hätte.

Aber nun kommt etwas wahrhaft Phänomenales. Mitten in diesen Verfassungsbestimmungen steht der folgende Paragraph: 'Wenn aber einer von den Buleuten eine Sitzung des Rathes oder der Volksversammlung versäumte, ward er, wenn er ein Pentakosiomedimne war, um drei Drachmen gestraft, wenn ein Hippeus um zwei, wenn ein Zeugit um eine'. Daraus haben begeisterte Thyrsoträger geschlossen, Drakon habe die timokratische Klasseneintheilung eingeführt, Solon habe ihn nur copirt. Wer so schliesst, hat zwar die einzelnen Kapitel der Ἀθηναίων πολιτεία, aber nicht das Buch gelesen. Für ohne Weiteres richtig hätte man das überhaupt nicht halten dürfen. Man hätte erwägen müssen, dass die Ueberlieferung des Alterthums in diesem Punkte wirklich einstimmig ist, man hätte sich vor allen Dingen erinnern sollen, dass für die Einführung der Klasseneintheilung durch Solon ausdrücklich auch Aristoteles als Autorität citirt wird und man hätte schliesslich doch auch erwägen sollen, dass es mehr als auffallend wäre, wenn Plutarch, der in seiner Biographie des Solon, wenn unsere Schrift zu seiner Zeit existirte, sie in ausgedehntem Maasse benutzt haben muss (die Sache bleibt dieselbe, wenn wir statt Plutarch Didymos setzen), nothwendig der Thatsache der vorsolonischen Existenz der Vermögensklassen hätte gedenken müssen, um so mehr, da nachher (p. 18) nochmals hervorgehoben wird, dass die Klasseneintheilung des Solon mit der früheren übereinstimmte. Es entsteht danach sogar der ernstliche Zweifel, ob die aristotelische Ἀθηναίων πολιτεία,

die Plutarch und Didymos k annt, dieselbe gewesen sei, welche Mr. Kenyon herausgegeben hat.

Indessen sei dem, wie ihm wolle: keine Spur in unserer Schrift deutet darauf hin, dass Drakon die Klasseneintheilung eingef hrt habe, und Kenyon selbst hat sich wohl geh tet, das zu behaupten. Sie wird vielmehr als selbstverst ndlich und bekannt vorausgesetzt, muss also bereits vor Drakon bestanden haben, ja, wenn wir scharf interpretiren wollten, m sst wir sie f r uralt halten, da sie in der Darlegung der τ ξις τ ς  ρχαίας πολιτείας τ ς πρὸ Δράκοντος nicht vorkommt; Aristoteles m sste von ihr etwa da gehandelt haben, wo er die ionischen Phylen besprach. An eine so alte Censuseinrichtung in einem Geschlechterstaat wird schwerlich Jemand glauben, der nicht muss, und wir d rfen auch wohl die Frage aufwerfen, ob ein solcher Census eingef hrt werden konnte, ehe es geschriebene Gesetze gab. Wenn aber, wie auch geschlossen worden ist, Drakon die Timemata eingef hrt hat, so hat Aristoteles dieses Buch fraglos nicht geschrieben; seine erhaltenen Schriften lassen ihn freilich nicht als grossen Stilisten erscheinen, aber sich so unklar wie hier auszudr cken, war der grosse Mann ausser Stande.

Die Sache wird aber noch toller. Nachdem von dem Auftreten Solons die Rede gewesen, heisst es p. 16 ff.: Πολιτεῖαν δ  κατέστησε καὶ νόμους ἔθηκεν ἄλλους, τοῖς δ  Δράκοντος θεσμοῖς ἐπαύσαντο χρώμενοι πλὴν τῶν φονικῶν. Ein paar Zeilen weiter (p. 17 f.) lesen wir dann: τιμήματα διεῖλεν εἰς τέτταρα τέλη καθάπερ διήρητο καὶ πρότερον, εἰς πεντακοσιομέδιμνον καὶ ἵππεά καὶ ζευγίτην καὶ θήγα. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass die τιμήματα nicht auf den θεσμοὶ Drakons beruhen; es w re eines Historikers unw rdig, so zu erz hlen, und auch ein Jurist wird nicht in dieser Weise berichten; es w rde eine erstaunliche Unbeholfenheit dazu geh ren, sich so auszudr cken. Wir m ssen also wohl Kenyons Erkl rung folgen, welche die einzige sein d rfte, die hier allenfalls Platz greifen k nnte. Nehmen wir also einmal an, jene Klasseneintheilung habe seit unvordenklicher Zeit bestanden, Solon aber habe sie zuerst in Zusammenhang mit den politischen Rechten gebracht. W rde es dann nicht geradezu der Gipfel der Abgeschmacktheit sein, wenn erst jetzt, bei Gelegenheit der Solonischen Verfassung, auseinandergesetzt w rde, was denn eigentlich die Klasseneintheilung und diese Namen, von denen im Vorhergehenden wiederholt die Rede war, zu bedeuten hatten? Und so soll Aristoteles ver-

fahren sein? Wie tief müsste er in unserer Meinung sinken, wenn wir ihm dergleichen zutrauen dürften! Die τιμήματα geben noch zu einem andern Bedenken Anlass. Dass Aristoteles nicht vollkommen sicher darüber war, dass zu seiner Zeit überhaupt darüber gestritten werden konnte, was ἵππάζ sei, darf nicht Wunder nehmen, da die Solonische Klasseneintheilung damals keine praktische Bedeutung mehr hatte. Wer aber etwa geglaubt haben sollte, jener Abschnitt des Pollux VIII 130 f., den Boeckh so scharfsinnig erläutert hat, gehe auf Aristoteles zurück, wird sich durch unser Buch unangenehm enttäuscht sehen. Dagegen stimmen beide in der Mittheilung einer Thatsache überein, nur dass in der Ἀθηναίων πολιτεία ein Unsinn steht, wie er einem antiken Menschen überhaupt kaum zugetraut werden kann (p. 20): ἀνάκειται γὰρ ἐν ἀκροπόλει εἰκὼν Διφίλου, ἐφ' ἣ ἐπιγράφεται τάδε·

Διφίλου Ἀνθεμίων τήνδ' ἀνέθηκε θεοῖς
θητικοῦ ἀντὶ τέλους ἵππάδ' ἀμειψάμενος.

Ueberlassen wir die beiden Pentameter ihrem Schicksal; für ein εἰκὼν Διφίλου konnte die dort beschriebene Gruppe Niemand halten, Diphilos muss der Name des Vaters des Anthemion sein, und Jemand, der aus einem Theten ein Hippeus wird, kann nicht wohl die Statue seines Vaters mit einem Ross daneben aufstellen. Dieses Zeug kann Aristoteles nicht geschrieben haben. Vollkommen verständig, wenn auch in dem Hexameter gleichfalls nicht ganz correct, steht die Sache bei Pollux: Ἀνθεμίων δὲ ὁ Διφίλου καλλωπίζεται δι' ἐπιγράμματος, ὅτι ἀπὸ τοῦ θητικοῦ τέλους εἰς τὴν ἵππάδα μετέστη, καὶ εἰκὼν ἐστὶν ἐν ἀκροπόλει ἵππος ἀνδρὶ παρεστηκώς· καὶ τὸ ἐπίγραμμα

Διφίλου Ἀνθεμίων τόνδ' ἵππον θεοῖς ἀνέθηκεν
θητικοῦ ἀντὶ τέλους ἵππάδ' ἀμειψάμενος.

Ebenso bedenklich ist der Bericht über Solon überhaupt. Es verdient bemerkt zu werden, dass von den Thaten, durch welche Solon jenes Ansehen erlangte, das ihn zur Durchführung seiner Gesetzgebung befähigte, Nichts gesagt wird, obwohl sie als bekannt vorausgesetzt werden (S. 14. 45) und unser Autor sonst auch relativ unbedeutende historische Dinge erzählt, wie die Kämpfe von Leipsydrion. Eigentlichen Anstoss aber kann das nicht erregen und auch wohl das kaum, dass er nicht erzählt, dass Solons Asche über Salamis ausgestreut ward, wofür sich Plutarch (Sol. 32) doch auf Aristoteles beruft. Davon kann Aristoteles in der That anderswo gehandelt haben, um so mehr,

da Plutarch im Solon nicht bloss die Politien, sondern auch die Pythioniken benutzt hat (c. 11). Aber wieder sind es Unklarheiten, die uns stutzig machen müssen. Was uns nämlich über die Agrarverhältnisse des vorsolonischen Athens und die Seisachtheia gelehrt wird, wirkt in hohem Masse verwirrend. Es heisst nämlich p. 3, dass die Armen mit Weib und Kind den Reichen dienen mussten καὶ ἐκαλοῦντο πελάται καὶ ἐκτημόροι· [ἐπὶ] ταύτης γὰρ τῆς μισθώσεως [εἰ]ργάζοντο τῶν πλουσίων τοὺς ἀγρούς. ἡ δὲ πᾶσα γῆ δι' ὀλίγων ἦν καὶ [εἰ μὴ] τὰς μισθώσεις [ἀπ]οδοίσειν, ἀγώγμοι καὶ αὐτοὶ καὶ οἱ παῖδες ἐγίνοντο κ[αὶ δεδεμένοι τοῖς δανείσ]ασιν ἐπὶ τοῖς σώμασιν ἦσαν μέχρι Σόλωνος. Das zu verstehen ist ausserordentlich schwierig. Schön ist ἐπὶ ταύτης τῆς μισθώσεως nicht gesagt und nicht ohne Weiteres für den Leser des ausgehenden vierten Jahrhunderts verständlich, für welchen es sich hier um Antiquitäten handelte, die ihm im Durchschnitt wohl noch unklarer waren, als der heutigen Generation die Zustände zur Zeit der Erbunterthänigkeit, aber es sei. Soviel ist jedenfalls klar, dass die πένητες fremdes Land bearbeiteten und dafür eine μίσθωσις von einem Sechstel des Ertrags erhielten, und das hat Aristoteles in der That gesagt (fr. 389 Rose). Nun heisst es aber weiter, wenn sie die μίσθωσις nicht bezahlten, wären sie ἀγώγμοι geworden. Das ist entweder ein absoluter Widerspruch zu dem Vorhergehenden oder muss sich auf eine andere Klasse von Landbewohnern beziehen, die nicht Arbeiter, sondern Pächter waren. Eine solche andere Klasse von Bauern wird aber nicht genannt oder wenigstens nicht beschrieben¹. Die ἐκτημόροι hatten jedenfalls Nichts abzugeben, sondern sie erhielten Etwas.

¹ Es ist heute nicht mehr nöthig, auseinanderzusetzen, dass nicht von einem Pachtverhältniss die Rede sein kann, wobei ein Sechstel des Ertrags an den Grundherrn abzugeben war. Plutarch, der im Solon die verschiedenen Klassen des δήμος viel besser auseinander hält, als unsere Ἀθηναίων πολιτεία, und zwischen landwirthschaftlichen und anderen Gewerbtreibenden scharf unterscheidet, kann unmöglich geschrieben haben ἔκτα τῶν γινομένων τελοῦντες; das letzte Wort muss verdorben sein. Meine Ansicht über die altattischen Agrarverhältnisse, welche durch die neue Schrift, wenn ich mich ihrer zu bedienen wagte, eine willkommene Stütze finden würde, auseinander zu setzen scheint mir hier nicht der Ort zu sein. Kiessling und Kaibel bringen freilich Sinn in die Stelle, aber sie übersetzen Etwas, das nicht dasteht und kaum jemals dagestanden haben kann.

Wie man sich nun die $\chi\rho\epsilon\omega\nu$ ἀποκοπή an sich zu denken habe und wie nach unserem Autor, mag für heute dahin gestellt bleiben, aber nicht unbeachtet lassen dürfen wir die Auseinandersetzung im 10. Kapitel (p. 27 f.). Hier werden nämlich als δημοτικά in den Solonischen Gesetzen aufgeführt πρὸ τῆς νομοθεσίας die $\chi\rho\epsilon\omega\nu$ ἀποκοπή, καὶ μετὰ ταῦτα die τῶν μέτρων καὶ σταθμῶν καὶ τοῦ νομίσματος αὔξησης. Was kann an einer Veränderung von Maass, Gewicht und Münze an sich Volksthümliches sein? Politischen Werth konnte eine solche Maassregel nur haben, wenn sie irgendwie mit der $\chi\rho\epsilon\omega\nu$ ἀποκοπή in Verbindung stand, etwa in der Weise, wie das Androtion bei Plut. Sol. c. 15 ausführt und Grote näher dargelegt hat. Eine solche Verbindung existirt aber für den Verfasser der Ἀθηναίων πολιτεία nicht; was er vorbringt ist rein antiquarisch, so dass man sieht, er hat das δημοτικόν τι, welches die Neuordnung enthalten sollte, einfach von irgend Jemandem auf Treu und Glauben herübergenommen, ohne sich Gedanken darüber zu machen, worin es bestand. Er begeht sogar noch die Lächerlichkeit, uns in dieser verfassungsgeschichtlichen Darstellung die werthvolle Notiz mitzutheilen, dass das Ganzstück der attischen Münze vor Solon das Didrachmon war. Kenyon, der einsieht, dass hier von jedem Zusammenhange mit der Seisachtheia abgesehen werden muss, sucht das δημοτικόν in dem 'simplifying Athenian trade with Asia Minor, and giving rise to that increase of prosperity from commerce which was the best security against the repetition of such drastic measures as the σεισάχθεια' (p. XXV). Dabei verkennt er nicht nur die thatsächlichen Münzverhältnisse der griechisch-asiatischen Welt von damals und überschätzt die Wirkung der Münzeinheit, namentlich für die alte Welt, bedeutend, sondern er schreibt auch Solon eine ganz einzigartige Voraussicht zu, und dabei erklärt er seinen Autor doch nicht. Denn wenn der an dergleichen gedacht hätte, so hätte er alle Veranlassung gehabt, es zu sagen. Was ein Bankier von Lombard Street an den Schuhsohlen abgelaufen hat, wäre selbst den grössten Staatsmännern von Athen als neu und überraschend erschienen.

Aber freilich, unser Autor ist als Darsteller überhaupt ein Muster dessen, was nicht sein soll. In seinem Text steht kein Wort von der Heimführung so vieler in die Fremde verkaufter Athener; wir ersehen die Thatsache bloss aus den Versen Solons, welche behufs Erläuterung der früheren Zustände eingelegt sind, und der grosse Realist Aristoteles scheint sich keine Gedanken

über die Frage gemacht zu haben, woher Solon die Mittel nahm, jene Unglücklichen aus dem Elend in die Heimath zurückzubringen. Er hat aber auch etwas Anderes vergessen, zu sagen nämlich, wie es kam, dass seit Solon das Land nicht mehr δι' ὀλίγων war, was er doch früher zwei Mal als einen Hauptbeschwerdepunkt hervorgehoben hatte (p. 3. 13; vgl. Kenyon p. XXIV). Und in diesem Zusammenhange möchten wir weiter fragen: Wie kommt es, dass Aristoteles in der Ἀθηναίων πολιτεία eines für diesen Zweck so äusserst wichtigen Solonischen Gesetzes nicht Erwähnung thut, das er in der Politik (II 4, 4) erwähnt, jenes Gesetzes, ὃς κωλύει κτᾶσθαι γῆν ὀπόσῃν ἂν βούληται τις?

Gehen wir über zu der Verfassung des Kleisthenes, lassen wir aber auch hier wieder zu Hause, was wir anderswoher wissen. Da treffen wir wieder auf lauter Unklarheiten und auf elendeste Disposition. Πρῶτον μὲν οὖν, heisst es (p. 53 f.), ζῆνιμε πάντας εἰς δέκα φυλὰς ἀντὶ τῶν τεττάρων, ἀναμίξει βουλόμενος ὅπως μετάσχωσι πλείους τῆς πολιτείας· ὅθεν ἐλέχθη καὶ τὸ μὴ φυλοκρινεῖν πρὸς τοὺς ἐξετάζειν τὰ γένη βουλομένου. Diese Eintheilung der Menschen wird der Eintheilung des Landes, welche nachher (p. 55) erwähnt wird, entgegengesetzt; dass die Kleisthenische Phyle der Art nach etwas ganz anderes ist, als die alte ionische, wird nicht gesagt. Nachher kommt es freilich zum Vorschein, wo von den Trittyen die Rede ist; aber aus sich selbst heraus kann Niemand die Sache richtig interpretiren. Ferner: wer versteht ἀναμίξει βουλόμενος ὅπως μετάσχωσιν πλείους τῆς πολιτείας? Wie wird das dadurch bewirkt? Nachher kommen freilich νεοπολίται vor, aber wie sie entstanden sieht man nicht recht; dass Leute, die ausserhalb der Phylen standen, eingebürgert werden sollten, muss man auf das Allermühseligste herausrathen. Man kann freilich πάντας urgiren, aber welcher Leser wird auf diesen Gedanken kommen, ehe er sich überzeugt hat, nach mehrmaligem Durchlesen des ganzen Abschnitts, dass sonst absolut kein Sinn in die Sache zu bringen ist? Weiter: was soll durcheinander gemischt werden, die Phylen oder die Menschen? Man muss doch annehmen die Menschen, aber wir erfahren nachher, dass es die Phylen sein sollen. An sich kann Niemand annehmen, dass alle neuen Phylen aus Theilen verschiedener alter Phylen bestehen sollten. Und wie geistreich ist die Lösung des Zetema, warum Kleisthenes nicht 12 statt 10 Phylen eingerichtet habe! So fragen kann doch nur Jemand, der entweder im Zeitalter der zwölf Phylen lebte oder der an den

Vergleich der Eintheilung des Volks mit der Eintheilung des Jahres dachte (Aristot. fr. 385 Rose). Sonst hätte ebenso gut gefragt werden können, warum Kleisthenes nicht 8 oder 9 oder 15 Phylen einrichtete. Kurzum, der Grundfehler, dass der generische Unterschied der solonischen und kleisthenischen Phylen nicht bemerkt worden ist, rächt sich überall auf das Bitterste durch Unklarheiten über Unklarheiten. Und so soll sich Aristoteles ausgedrückt haben? In der Politik ist er wenigstens sehr viel klarer: πολλοὺς γάρ, sagt er III 1, 10 von Kleisthenes, ἐφυλέτευσε ζένους καὶ δούλους μετοίκους.

Weniger unklar, aber nicht schön ist die Auseinandersetzung über die Einrichtung der Demen. Nach Ortschaften (denn das heisst doch wohl κατὰ δήμους p. 55, 4) theilt er das Land ein, zu Gemeindebürgern macht er die, welche in demselben Demos wohnten. Er führt auch Gemeindevorsteher ein mit den Befugnissen der früheren Naukraren, καὶ γὰρ τοὺς δήμους ἀντὶ τῶν ναυκραριῶν ἐποίησεν. Ob das richtig sei, darüber ward bekanntlich schon im Alterthum gestritten, ausgedrückt ist es so grässlich als möglich. Wenn wir es nicht in einem zusammenhängenden Buche läsen, müssten wir annehmen, die Worte καὶ γὰρ κ. τ. λ. seien ein erklärender Zusatz, stammten nicht wörtlich von Aristoteles. Das hat denn auch Rose (Aristotelis fragmenta 1886 p. 270) dazu geführt, die Berliner Fragmente für Stücke eines Lexikons oder eines Auszugs aus Pseudoaristoteles zu erklären.

Höchst merkwürdig ist der Satz, welcher aufzählt, was von der alten Verfassung in der Kleisthenischen geblieben ist: τὰ δὲ γένη καὶ τὰς φρατρίας καὶ ἱερωσύνας εἶασεν ἔχειν ἐκάστους κατὰ τὰ πάτρια. Es heisst nämlich in der Politik (VI 2, 11): τὰ τοιαῦτα κατασκευάσματα χρήσιμα . . . οἷς Κλεισθένης τε Ἀθήνησιν ἐχρήσατο βουλόμενος αὐξῆσαι τὴν δημοκρατίαν καὶ περὶ Κυρήνην οἱ τὸν δῆμον καθιστάντες. φυλαί τε γὰρ ἕτεροι ποιηταὶ πλείους καὶ φρατρίαί, καὶ τὰ τῶν ἰδίων ἱερῶν συνακτέον εἰς ὀλίγα καὶ κοινά, καὶ πάντα σοφιστέον ὅπως ἂν ὅτι μάλιστα ἀναμιχθῶσι πάντες ἀλλήλοις, αἱ δὲ συνήθειαι διαζευχθῶσιν αἱ πρότερον. Es wäre höchst sonderbar, wenn Aristoteles hier Kleisthenes angeführt hätte, und dieser doch bloss, wie aus unserer Stelle hervorgehen würde, die Phylen geändert hätte. So hat freilich bereits Hermann (StA⁵. § 111 N. 3) geurtheilt; die neuere Forschung hat ihm zwar nicht beistimmen zu sollen geglaubt (siehe die Literatur bei Gilbert, StA. I S. 142 ff. 199 ff.), er könnte aber doch Recht haben. Dagegen bleibt eine

höchst verwunderliche Lücke in der Ἀθηναίων πολιτεία, die Kenyon vollständig entgangen zu sein scheint. Die Kleisthenischen Phylen treten an die Stelle der alten, die letzteren hören, wie man annehmen muss, auf, trotzdem fungiren im antiquarischen Theil p. 145 οἱ φυλοβασιλεῖς, und φυλοβασιλεῖς hat es in der That im 4. Jahrhundert mit der von der Ἀθηναίων πολιτεία angegebenen Funktion gegeben (Pollux VIII 120 combinirt mit VIII 90), sie hatten, wie es scheint, sogar eine Kasse (Bull. de corr. hell. III p. 69)¹. Wer sind nun diese φυλοβασιλεῖς? Davon hätte uns wohl etwas gesagt werden müssen, um so mehr, da bei Gelegenheit der Solonischen Verfassung der Fortdauer nicht nur der Phylen, sondern ausdrücklich auch der φυλοβασιλεῖς gedacht wird².

Der schwächste Theil des ganzen Buchs ist der Abschnitt über die Pentekontaetie, von dem wir bereits ein Stück besprochen haben. Ich übergehe die Chronologie des Abschlusses des delischen Bundes (p. 66), obwohl sie trotz A. Bauer sehr bestreitbar erscheint; was aber p. 67 f. steht, ist so ziemlich das Albernste, was überhaupt gesagt werden konnte. Selbst Kenyon gibt zu, dass es nur unter der Voraussetzung erträglich erscheint, wenn man hier an die Vorwegnahme einer ganzen Entwicklung durch den Schriftsteller denkt. Wollte man das aber wirklich annehmen, so war es unsinnig, diese Dinge als Begründung für den Rathschlag des Aristeides vorzubringen, vom Lande in die Stadt zu ziehen. Es ist ferner geradezu absurd, den Richtersold unter den Quellen der τροφή des Demos aufzuführen, der doch erst viel später eingeführt ward. Und jeder Leser muss doch annehmen, wenn er es nicht anderswoher besser weiss, dass alle hier angeführten Dinge für die areopagitische Verfassung gelten sollen.

Weniger eigentlich unsinnig, aber dafür um so kläglicher ist der Abriss über die Zeiten nach dem Tode des Ephialtes. Also Kimon soll damals ein junger Mann gewesen sein und die Feld-

¹ Ich wage nicht, mit Wachsmuth, Stadt Athen I S. 471 u. A. aus Pollux VIII 111 zu schliessen, dass die Phylobasileis des 4. Jahrhunderts Eupatriden sein mussten, obwohl ich die Möglichkeit nicht leugnen will.

² Vgl. Meier und Schömann, Attischer Process S. 129 f. ed. Lipsius. Auf Landwehr's Lesungen des Berliner Papyrus wird doch wohl Nichts zu geben sein.

herrn dieser Zeit sollen ἄπειροι gewesen sein, so dass αἶψα 2—3000 von den Ausgezogenen gefallen seien. Das ist erstens hinsichtlich der Feldherrn nicht richtig; auch Kimon gehörte ja zu ihnen, und die Späteren, wenn sie der Demokratie etwas am Zeuge flicken wollten, priesen ja gern die Feldherrn dieser Epoche. Das ist zweitens hinsichtlich der Verluste eine lächerliche Uebertreibung. Es ist wahr, Ennea Hodoi und Aegypten haben viele Menschen gekostet, allein wenn unser Autor Recht hätte, so hätte in 10 Jahren die Bürgerschaft als solche so ziemlich aufgehört zu existiren. Solche Phrasen sind des Aristoteles unwürdig. Wunderlich ist dann auch, dass nach dem Tode des Ephialtes der Demos eine Menge namenloser Führer hat, während die Gegenpartei eigentlich keinen einzigen brauchbaren Führer aufzuweisen hat und sich mit Kimon begnügen muss. Wenn uns nicht etwa zugemuthet werden soll, an den Ostrakismos des Themistokles auf Grund des Schweigens dieses von den Todten auferstandenen Meisterwerks überhaupt nicht mehr zu glauben, so müsste er in der Periode erfolgt sein, wo Ephialtes todt war und Perikles noch nicht an der Spitze der demokratischen Partei stand. Dann bedeutete er aber einen ungeheuren Erfolg der Aristokraten, und die Erfolge des Demos wären einfach unbegreiflich. Ueber diesem Gewäsch versäumt der Schriftsteller, uns das zu erzählen, worauf es ankommt, nämlich die Kämpfe der Parteien, den Ostrakismos und die Rückkehr des Kimon, sowie das Aufkommen einer staatsfeindlichen oligarchischen Partei. Er lässt Perikles erst seit 451/50 als Demagog auftreten und ihn nachher den Richtersold einführen ἀντιδημαγωγῶν πρὸς τὴν Κίμωνος εὐπορίαν, während Kimon schon 449 starb. Er lässt das den Perikles, ganz wie Aristoteles bei Plutarch, auf den Rath des Damonides von Oea thun, fügt aber hinzu, Damonides sei später ostrakisirt worden. Dadurch gewönne Onckens Vermuthung¹, dieser Damonides sei identisch mit Damon, eine erwünschte Bestätigung, aber was hinzugefügt wird, ist — wenn die sonstigen Angaben unseres Buches richtig sind, äusserst wenig wahrscheinlich: ἐδόκει τῶν πολέμων εἰσηγητῆς εἶναι τῷ Περικλεῖ. Welche Kriege sollen das sein? Man könnte nur an den samischen und den peloponnesischen den-

¹ Zuerst vorgebracht in 'Athen und Hellas' II S. 12; vgl. Sauppe, 'Die Quellen des Plutarch im Leben des Perikles' S. 17 f. Nachher wiederholt von Cobet, zum dritten Mal ohne Nennung der Vorgänger von Wilamowitz in die Welt gesetzt, den Rose als Urheber nennt.

ken, beides kaum glaublich. Daran schliesst sich dann eine Betrachtung über die Verschlechterung der Gerichte durch die perikleische Maassregel und die Bemerkung, dass μετὰ ταῦτα auch die Bestechung aufkam; als erstes Beispiel aber wird Anytos aufgeführt, d. h. ein Vorgang, der 40 Jahre später spielte: sollte Aristoteles solches Zeug geschrieben haben?

Oder glaubt man, er könne geschrieben haben, was hier von Thukydidēs von Alopeke gesagt wird? Glaubte man, dass er in einer Schrift von der Anlage der vorliegenden, während er diesen Thukydidēs als einen der drei besten Volksführer vorführt und sich dabei auf das allgemeine Urtheil beruft, wirklich Nichts von ihm gesagt haben sollte, als dass er ein Gegner des Perikles war? Warum verschweigt er uns, dass er ostrakisirt wurde? Und überhaupt: wie schwach ist Alles, auch vom Standpunkte des Nichtdemokraten, was wir hier über Perikles lesen! Ueber das Urbild des φρόνιμος in der Nikomachischen Ethik hatte Aristoteles weiter nichts zu sagen? Auch über seine Politik weiter Nichts? Wir haben nach unsern andern Quellen Grund, die Politik des Perikles vor der Schlacht von Koroneia als eine doch sehr stark auch dem Continent zugewandte zu betrachten; nach der Chronologie unseres Autors zu urtheilen hielt er vielleicht für Oenophyta und seine Folgen Perikles nicht für verantwortlich und liess den Demos nach dem Tode des Ephialtes ohne eigentlichen Führer jene grossartige Politik durchführen, die bei Koroneia zum Unheil von Hellas scheiterte. Gut, aber dann fehlen doch ein Paar Hauptmomente der Perikleischen Politik, die grade social von der äussersten Bedeutung waren und von denen eines fraglos auch in eine noch so kurze Verfassungsgeschichte gehörte, die Kleruchien und die Bauten. Wer von der τροφή τοῦ δήμου redete, durfte auch davon nicht schweigen.

Einen Anstoss, den Kenyon in diesem Abschnitt nimmt, halte ich für meine Person nicht für sehr bedeutend. Auf p. 73 nämlich heisst es: ἔκτω ἔτει μετὰ τὸν Ἐφιάτου θάνατον ἔγνωσαν καὶ ἐκ Ζευγίτων προκρίνεσθαι τοὺς κληρωσαμένους τῶν ἐννέα ἀρχόντων, καὶ πρῶτος ἦρξεν ἐξ αὐτῶν Μνησιθείδης· οἱ δὲ πρὸ τούτου πάντες ἐξ ἵππέων καὶ πεντακοσιομεδίμνων ἦσαν, οἱ <δέ> Ζευγίται τὰς ἐγκυκλίους ἤρχον, εἰ μὴ τι παρεωρᾶτο τῶν ἐν τοῖς νόμοις. Hier liegt, soviel ich sehe, kein unbedingter Widerspruch gegen die Angabe des Plutarch (Arist. c. 22) vor, dass Aristoteles gleich nach der Besiegung der Perser ein Psephisma durchgebracht habe, κοινὴν εἶναι τὴν πολιτείαν καὶ τοὺς

ἄρχοντας ἐξ Ἀθηναίων πάντων ἀρεῖσθαι. Beide Angaben können unter Umständen sehr wohl neben einander bestehen; wenn Aristoteles das Archontat allen Klassen der Bürger zugänglich machte, so folgt daraus noch nicht, dass auch sofort Bürger aus allen Klassen gewählt wurden, und Mnesitheides könnte einfach der erste Archon sein, der aus der Klasse der Zeugiten vorgeschlagen und erloost wurde. Dass er gleich ἄρχων ἐπώνυμος wurde, kann Zufall sein. Schwierigkeiten könnte bloss der Zusatz εἰ μὴ τι παρεωρᾶτο τῶν ἐν τοῖς νόμοις machen; er liesse sich indessen auf mehrfache Weise erklären, je nach der Auffassung, welche man von der ganzen Schrift hegt¹. Zu einem schweren Vorwurfe gegen den Autor gibt aber dieser ganze Bericht wieder Veranlassung; er, der uns von so relativ unbedeutenden Dingen zu unterhalten liebt, hat ganz und gar vergessen, uns mitzuthellen, wann das Monopol der Pentakosiomedimnen für das Archontat aufhörte.

Was sollen wir nun noch von dem Abschnitte über den peloponnesischen Krieg sagen? Man kann die grosse Ausführlichkeit der Erzählungen von den Vierhundert und den Dreissig aus theoretischem Interesse erklären, man wird geneigt sein, die Auswahl der paar einzelnen Facta, welche ausserdem erwähnt werden, der symptomatischen Bedeutung zuzuschreiben, welche sie für den damaligen Zustand des Staates hatten. Man vermisst dann freilich mit Befremden den Hermokopidenprocess und einen verfassungsgeschichtlich so wichtigen Vorgang wie den Ostrakismos des Hyperbolos, weniger vielleicht jede sonstige Erwähnung des Alkibiades und jede des Kritias. Wenn nur nicht jene einzelnen Facta so sonderbar erzählt würden! Die Athener sollen, so heisst es p. 71, später das Todesurtheil über Kleophon gesprochen haben, der die Diobolie einfuhrte; εἴθθεν γάρ, κὰν ἐξαπατηθῆ τὸ πλῆθος, ὕστερον μισεῖν τοὺς τι προσαγαγόντας ποιεῖν αὐτοὺς τῶν μὴ καλῶς ἐχόντων. Wenn das ein Mensch wie Theramenes geschrieben hätte, so wäre kein Anstoss an dieser Phrase zu nehmen; bei Aristoteles, der doch wissen musste, unter welchen Umständen Kleophon umkam, darf sie billig verwundern. Oder doch nicht, da er ja Theramenes für einen ausgezeichneten Staatsmann hielt, wie nicht nur in dieser Schrift steht, sondern auch bei Plutarch (Nic. c. 2)? Dann um so schlimmer. Hat das Aristoteles ge-

¹ Die Uebersetzung von Kiessling und Kaibel, die sich an Kenyon anschliesst, halte ich für unmöglich.

schrieben, so haben wir in Zukunft alle Veranlassung, nicht nur seinem politischen Urtheil als parteiisch zu misstrauen, sondern uns auch vorzusehen, ob er nicht Thatsachen, die ihm unbequem sind, arglistig verschleiert. Mit dem Vertrauen, das wir bisher seinen Berichten entgegenbrachten, müsste es zu Ende sein. Es wäre hart, aber wir müssten das tragen. Was man aber Aristoteles doch wohl auf keinen Fall zutrauen kann ist das, was hier über den Prozess der Feldherrn bei den Arginusen gesagt wird (p. 91). Also alle zehn Feldherrn verurtheilten die Athener und zwar τοὺς μὲν οὐδὲ συνναυμαχῆσαντας, τοὺς δ' ἐπ' ἄλλοτρίας νεὺς σωθέντας, ἔξαπατηθέντος τοῦ δήμου διὰ τοὺς παροργισαντας? Processirt wurden bekanntlich sechs Feldherrn, die nach Athen kamen, und zwei, welche es vorzogen, dem Befehl zur Heimkehr nicht Folge zu leisten. Wir hören von keinem dieser acht, dass er an der Schlacht nicht Theil genommen hätte und bei der Ausführlichkeit, mit der uns über den berüchtigten Process berichtet wird, ist diesmal Gewicht auf das Schweigen der Quellen zu legen; der Eine, der wirklich nicht an der Schlacht Theil genommen hatte, Konon, wurde überhaupt nicht processirt. Nur von Lysias wird erwähnt, dass er selbst genöthigt gewesen sei, auf einem fremden Schiff eine Zuflucht zu suchen, aber möglich ist es, dass auch noch einer oder der andere seiner Collegen in dem gleichen Fall war¹. Dass unser Autor die Sache so darstellt, als seien sämmtliche Feldherrn entweder bei der Action gar nicht dabei gewesen oder selbst schiffbrüchig geworden, werden wir ja wohl seinem stilistischen Ungeschick zu Gute halten dürfen. Nebenbei bemerkt: wie schön nimmt sich diese Darstellung im Munde eines Lobpreisers des Theramenes aus, für den es charakteristisch war, πᾶσας πολιτείας προάγειν ἕως μηδὲν παρανομοῖεν! Die Gesetzwidrigkeit des Verfahrens wird ja freilich hervorgehoben, aber mehr betont wird doch die Ungerechtigkeit der Anklage, und Ankläger war Theramenes.

Die Geschichte der Vierhundert und der Dreissig durchzugehen darf ich unterlassen; es fehlt auch hier nicht an Anstössen, allein sie sind kaum derartig, dass sie für die Frage nach dem Ursprung der Ἀθηναίων πολιτεία von erheblicher Bedeutung sein könnten; eine Untersuchung des neuen Berichts würde zudem

¹ Ich weiss natürlich, welche Schwierigkeiten hinsichtlich der Namen der Feldherrn bestehen.

eine eingehende Prüfung der gesammten sonstigen Ueberlieferung erfordern. Wenden wir uns daher lieber sofort zu dem antiquarischen Theile. Er ist fraglos viel besser, als der historische, trotz seiner unsystematischen Anordnung, er lehrt aber auch viel weniger Neues; wir sind eben über den athenischen Staat im vierten Jahrhundert durch die Redner und die Grammatiker, auch abgesehen von den Inschriften, im Grossen und Ganzen recht gut unterrichtet. Ich will die Sachen nicht im Einzelnen durchgehen, um so mehr, da ich Historiker und nicht Antiquar bin, aber ein paar bedenkliche Dinge kann ich doch auch in diesem Theile nicht unbesprochen lassen.

Betrachten wir zunächst die Soldzahlungen. Was ist die *διωβολία*, die Kleophon eingeführt, Kallikrates auf drei Obolen erhöht haben soll (p. 78 f.)? Ohne allen Zweifel kann nur das Theorikon gemeint sein. Man hat seine Einführung bisher der Zeit des Perikles zugeschrieben (Boeckh, Staatshaushaltung I² p. 307), das kann irrig sein. Zenobios VI 29 und Andere sagen, nach des Aristoteles Bericht in der *Ἀθηναίων πολιτεία* habe Kallikrates zuerst den Richtersold ins Uebermass erhöht. Da könnte möglicherweise eine Verwechslung von Richtersold und Theorikon vorliegen. Die Diobolie war Aristoteles geläufig, sie war eine Spende, welche von den Demagogen im Laufe der Zeit mehr und mehr zu einem geradezu staatsgefährlichen Uebermass gesteigert wurde (Pol. II 4, 11, vgl. Boeckh I² p. 312) und es ist klar, dass sich das nur auf das Theorikon beziehen kann. Richtersold und Volksversammlungsdiäten sind hier ausgeschlossen. Es muss sich also an unserer Stelle um das Theorikon handeln. Wie soll man es nun erklären, dass Aristoteles Kleophon und Kallikrates wegen Einführung eines Theorikons von 2 und 3 Obolen so angreift und sich über ihre Hinrichtung freut, während zu seiner eigenen Zeit das Theorikon eine Drachme betrug? Ein seltsamer Schriftsteller muss er dann fürwahr gewesen sein oder er muss Angst gehabt haben vor den Demagogen seiner Zeit, und die hatte er nachweislich nicht, wie die Aussprüche in der Politik II 4, 11 und VI 3, 4 lehren.

Hinsichtlich des Richtersoldes hat er sich aber, wenn er unsere Schrift verfasst hat, einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Er gibt nämlich den Betrag nur für seine eigene Zeit an und spricht keine Silbe von der allmählichen Erhöhung desselben seit seiner Einführung durch Perikles, was er doch hätte thun müssen und was zur politischen Charakteristik des Kleon

bezeichnender gewesen wäre, als die Art, wie er zu sprechen pflegte.

Auch das, was wir hier über die Diäten der Ekklesiasten erfahren, ist nicht ganz unbedenklich. Zunächst verläuft freilich Alles correct. Den Ekklesiastensold von einem Obol soll Agyrrhios eingeführt haben, Herakleides von Klazomenae soll ihn auf 2 Obolen gebracht, endlich wieder Agyrrhios auf 3 Obolen erhöht haben (p. 107). Wir vermissen Kallistratos Παρνύτης, aber die Daten über ihn sind allerdings so wenig genügend, dass der Irrthum nicht auf Seiten der Ἰθηνάϊων πολιτεία zu liegen braucht (vgl. Boeckh I² p. 320 f.).

Wir haben auch nicht nöthig, an dem Klazomenier Anstoss zu nehmen, denn er kann in Athen eingebürgert gewesen sein, obwohl es Sokrates in Platons Ion p. 541^d verschweigt. Das wäre eben die Bosheit Platons, von welcher Athenaeos XI p. 507^{a, b} spricht und die Stelle der Ἰθηνάϊων πολιτεία würde eine vortreffliche Erläuterung zu den Worten des Athenaeos p. 506^a gewähren, dass Herakleides ὑπὸ τοῦ δήμου προαγόμενος gewesen sei. Aber für Aristoteles spricht das doch nicht. Es ist nämlich aus dem Zusammenhange klar, dass die Einführung des Ekklesiastensoldes und seine Erhöhung bis auf drei Obolen in die Zeit zwischen Eukleides und die Aufführung von Aristophanes' Ekklesiazusen (392 oder 389) fallen muss. Es ergibt sich aber weiter, dass vor der Anarchie bereits ein Ekklesiastensold bestanden hat, wie man ja auch bisher meist annahm; denn es heisst p. 106 Zeile 14 ff.: μισθοφόρον δ' ἐκκλησίαν τὸ μὲν πρῶτον ἀπέγνωσαν ποιεῖν. War das aber der Fall: was sollen wir von einem staatswissenschaftlichen Schriftsteller denken, der die Geschichte der δικαστὰ κατὰ δήμους verfolgt, aber die Einführung der Diätenzahlung für die Volksversammlung übergeht?

Was dann aber von Kenyon (p. 154 f.) weiter conjiicirt und von Anderen ohne alles Bedenken angenommen worden ist, das geht, so wie es dasteht, über jeden Kallikrates. Μισθοφοροῦσι δὲ πρῶτον [μὲν ὁ δήμος] ταῖς μὲν ἄλλαις ἐκκλησίαις δραχμὴν, τῇ δὲ κυρίᾳ ἑννέα. Danach hätten die Mitglieder der Ekklesia für jede gewöhnliche oder ausserordentliche Sitzung eine Drachme und für eine κυρία 9 Drachmen erhalten¹. Das ist einfach un-

¹ Denn das steht da; wer 1½ Drachme übersetzen will, muss ὀβολούς einschieben. Sehr bedenklich braucht man vor einem solchen Einschub nicht zu sein, die Summe bleibt aber immer gleich unmöglich.

möglich, was immer Kenyon, der die Griechen als Politiker gründlich verachtet, über den 'great increase of national corruption' sagen möge. Es widerspricht nicht nur unserer gesammten Ueberlieferung, es widerspricht diesem Buche, es steht in keinem Verhältnisse zu den unmittelbar folgenden Ansätzen für Gerichte und Rath. Man könnte beinahe meinen, es habe Jemand probiren wollen, was er Alles dem Publikum als aristotelisch verkaufen könne. Und doch scheint, wenn man Kenyons Bemerkungen über den Raum erwägt, schwer zu sagen, was sonst da gestanden haben könnte, um so mehr, da von Rechts wegen in diesem Zusammenhange auch von dem Ekklesiastensolde die Rede sein musste. Zwingend wäre das letzte Argument bei der ganzen Art dieses Schriftstellers allerdings nicht; er hatte schon früher davon geredet und konnte vielleicht glauben, dass eine Wiederholung überflüssig sei. Wahrscheinlich ist aber πρῶτον verlesen. Das Facsimile, so wenig es das Original ersetzen kann, unterstützt doch diese Vermuthung. Das N am Schlusse ist sicher, aber vorher steht meines Erachtens kein O, sondern irgend etwas Anderes, das möglicherweise ein schlecht ausgeführtes Y sein könnte. Eine genane erneute Untersuchung des Originals scheint mir unumgänglich nöthig zu sein. An die Synegoroi zu denken wäre allerdings möglich, obwohl auch nicht ohne Bedenken. Denn einmal wäre es kaum angemessen, diese Beamten an die Spitze aller Soldträger zu stellen und dann ist es nach den Scholien zu Aristoph. Vesp. 691 zweifelhaft, ob Aristoteles überhaupt ihrer Besoldung gedacht hatte.

Die 5 Obolen für den Rath bilden keinen eigentlichen Anstoss, wir wussten über die Diäten für die Buleuten eben bisher weiter Nichts, als was Hesychios sagt und das kann, da es anderweitig nicht unterstützt wird, irrig sein.

Hatten wir es hier, wie sonst so vielfach, mit innern Schwierigkeiten zu thun, welche der neuen Schrift anhaften, so handelt es sich bei den Logisten um ein äusseres Zeugniß, das unter Umständen gegen den aristotelischen Ursprung dieser Ἀθηναίων πολιτεία sprechen könnte. Κληροῦσι, heisst es p. 133, λογιστὰς δέκα καὶ συνηγόρους τούτοις δέκα, πρὸς οὓς ἅπαντας ἀνάγκη τοὺς τὰς ἀρχὰς [ἄρξαντι]ας λόγον ἀπενεγκεῖν. οὗτοι γὰρ εἰσι μόνοι τοῖς ὑπευθύνοις λογιζόμενοι καὶ τὰς εὐθύνας εἰς τὸ δικαστήριον εἰσάγοντες. Nun spricht Harpokration s. v. λογισταί flüchtig von den Logisten und bemerkt, Aristoteles habe in der Ἀθηναίων πολιτεία darüber gehandelt, macht dabei aber eine

Angabe, welche in unserer Schrift fehlt, dass nämlich die Logisten die Rechenschaft der Verwaltungsbeamten binnen 30 Tagen nach ihrem Abgange hätten abnehmen müssen. Das beweist indessen wenig, denn die letztere Notiz kann Harpokration auch anderswoher haben. Nicht in derselben Weise dagegen kann man sich vielleicht mit dem *Lexicon rhetoricum Cantabrigiense* p. 672, 21 abfinden (fr. 447 Rose), wo es heisst: Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ οὕτως λέγει· λογιστὰὶ δὲ αἰροῦνται δέκα, παρ' οἷς διαλογίζονται πᾶσαι αἱ ἀρχαὶ τὰ τε λήμματα καὶ τὰς γεγενημένας δαπάνας. καὶ ἄλλοι δέκα συνήγοροι, οἳ τινες συνανακρίνουσι τούτοις. καὶ οἱ τὰς εὐθύνas διδόντες παρὰ τούτοις ἀνακρίνονται πρῶτον, εἴτα ἐφίενται εἰς τὸ δικαστήριον, εἰς ἓνα καὶ ᾗ. Es scheint allerdings nicht, dass das Citat genau wörtlich sei, denn aus den Scholien zu Aristophanes' *Wespen* 691 ersehen wir, dass Aristoteles wie unsere Schrift die *Synegoroi* für erlooste Beamte erklärte. Aber im Uebrigen sieht die Stelle nicht so aus, als sei sie willkürlich erweitert, so dass es doch kaum angehen wird, sie so ohne Weiteres als incorrect bei Seite zu legen. Und das um so weniger, als an einer anderen Stelle dasselbe Lexikon ganz unzweifelhaft gegenüber unserer Schrift das Richtige bewahrt hat. Auf p. 147 steht: εἰσὶ δὲ καὶ γραφαὶ πρὸς αὐτοὺς ὡν παράστασις τίθεται ξενίας καὶ δωροξενίας, ἂν τις δῶρα δοὺς ἀποφύγη τὴν ξενίαν. Das Lexikon dagegen schreibt (p. 674, 7; fr. 418 Rose): ξενίας γραφὴ καὶ δωροξενίας διαφέρει· Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ φησὶ περὶ τῶν θεσμοθετῶν διαλεγόμενος· εἰσὶ δὲ καὶ γραφαὶ πρὸς αὐτοὺς ὡν παράστασις τίθεται ξενίας καὶ δωροξενίας. ξενίας μὲν ἕάν τις καταγορήται ξένος εἶναι, δωροξενίας δὲ ἕάν τις δῶρα δοὺς ἀποφύγη τὴν ξενίαν. Auffallenderweise schreibt Harpokration an zwei Stellen (s. v. παράστασις und δωροξενία) geradeso wie unsere Ἀθηναίων πολιτεία¹, es fehlen also die Worte ξενίας μὲν ἕάν τις κατηγορήται ξένος εἶναι. Ihm folgen Photios und Suidas und sonderbarer Weise das Lexikon rhetoricum selbst p. 676 in der von den Herausgebern herausgeworfenen Glosse πρόστασις. Kenyon behauptet nun, dass der Text des Lexikons interpolirt sei, obwohl er die entfernte Möglichkeit zugibt, dass die Handschrift des Harpokration ebenso

¹ Nur dass an der letzteren Stelle τὴν συκοφαντίαν statt τὴν ξενίαν steht. Vgl. Stojentin, *De Julii Pollucis auctoritate* p. 10.

lückenhaft war, wie die seinige¹. Dass jene Worte nothwendig sind, sieht er also nicht ein und er beachtet ebenso wenig, dass sie von der Quelle des Lexikons, wie aus den Worten ξενίας γραφή και δωροξενίας διαφέρει hervorgeht, wirklich in ihrer Vorlage gefunden wurden.

Endlich will ich noch eine Stelle vorbringen, von der ich hoffe, dass Niemand glaubt, dass sie Aristoteles geschrieben haben könne, die auf eine viel spätere Zeit weist. Kenyon hat keine Note dazu. Sie steht S. 110 f. und lautet: πρυτανεύει δ' ἐν μέρει τῶν φυλῶν καθ' ὅ τι ἀνλάχωσιν, αἱ μὲν πρῶται τέτταρες ἕξ και ἅ ἡμέρας ἐκάστη, αἱ δὲ ἑπτα αἱ ὕστεραι πέντε και ἅ ἡμέρας ἐκάστη· κατὰ σελήνην γὰρ ἄγουσιν τὸν ἐνιαυτόν. Die Angabe über die Dauer der einzelnen Prytanien zur Zeit des Aristoteles ist nicht streng richtig (vgl. Schmidt, Griechische Chronologie S. 235 ff.), aber im Wesentlichen trifft sie zu. Aber was heisst κατὰ σελήνην ἄγουσιν τὸν ἐνιαυτόν? Welche griechische Stadt that das damals nicht? Sollte es eine gegeben haben, welche sich eines Kalenders mit freiem Sonnenjahre erfreute, so musste diese als Ausnahme hingestellt werden. Nur eine Möglichkeit gäbe es, den Satz zu erklären und man könnte darauf geführt werden, weil der Vertheilung der Prytanien im Schaltjahre nicht gedacht wird. Hatten die Athener damals ein freies Mondjahr, so ist Alles in Ordnung. Aber das hatten sie nachweislich nicht². Also kann dieser Satz nicht von Aristoteles herrühren, er kann nur von Jemandem geschrieben sein, der in einem Lande oder zu einer Zeit lebte, wo ein freies Sonnenjahr gebräuchlich war.

¹ Theoretisch ist natürlich noch eine dritte Möglichkeit denkbar.

² Man könnte freilich auf die Vermuthung kommen, die Angabe beziehe sich bloss auf die Bule, während im gewöhnlichen Leben der metonische Sonnenkalender angewandt worden sei, den Aristoteles allerdings gekannt und benutzt zu haben scheint (Schmidt a. a. O. S. 658 f.). Dann wäre aber nicht nur die Ausdrucksweise so ungeschickt und unverständlich wie möglich, sondern dann würde auch erst recht eine Bemerkung über die Vertheilung der Prytanien in den Schaltjahren erfordern. Denn da das gebundene Mondjahr damals die normale Form des politischen Jahres der Griechen war, so musste jeder Leser ausserhalb Athens, da er an sich an den 354 Tagen keinen Anstoss nehmen konnte, sonst eben durch jene ganz abrupt angebrachte Erklärung auf die Idee kommen, in Athen bediene sich die Bule eines freien Mondjahres. Man vgl. z. B. die Wendung in der bekannten Stelle des Geminus Isag. c. 6: Πρόθεσις ἦν τοῖς ἀρχαίοις τοὺς μὲν μῆνας ἄγειν κατὰ σελήνην, τοὺς δὲ ἐνιαυτοὺς καθ' ἥλιον.

Ist das Buch vor dem Ausgang des Lamischen Krieges geschrieben — und für so alt gibt es sich doch aus —, so liegt eine Interpolation vor. Diese Interpolation aber muss Glück gemacht haben, denn sie findet sich bei Schriftstellern, welche aus diesem Buche — wenn es so alt ist — geschöpft haben müssen. Bei Harpokration s. v. *πρυτανείας* zwar findet sich diese Wendung nicht, aber der Artikel ist auch nur ganz kurz und ob Harpokration der Vertheilung der Prytanien im Schaltjahre gedacht hat, lässt sich nicht sagen, da allerdings der Codex Angelicanus Prytanien von 35 und 38 Tagen aufführt, die übrigen aber solche von 35 und 36 Tagen. Dagegen steht *κατὰ γὰρ σελήην ἄρουσι τοῦτον* (sc. *τὸν ἐνιαυτόν*) in den Scholien zu Platon de legibus p. 459 Bekker (vgl. Rose, Aristoteles pseudepigraphus p. 435 f.) und dasselbe sagen, nur im Präteritum, Photios und Suidas s. v. *πρυτανεία*, sehr angemessen für ihre Zeit.

Zum Schluss habe ich noch zu bemerken, dass ich die Berliner Fragmente so wenig herangezogen habe, als möglich, einmal weil ich es nicht für über jeden Zweifel erhaben halte, dass sie wirklich Bruchstücke des Aristoteles sind und dann wegen des Zustandes, in welchem sie sich befinden. Die verschiedenen Lesungen kundiger Gelehrter lehren von vornherein, was durch die eingehenden Darlegungen von Diels nur bestätigt worden ist, dass hier tausend Zweifel hinsichtlich dessen, was wirklich geschrieben steht, bleiben, und wir müssen annehmen, dass diejenigen, welchen die Papyrusfetzen zur Untersuchung anvertraut wurden, jetzt selbst nicht mehr an die Richtigkeit ihrer Lesungen glauben; sonst hätten sie sich dem Londoner Papyrus gegenüber ganz anders verhalten müssen.

Fassen wir die Ergebnisse der Untersuchung zusammen. Vor uns liegt ein Papyrus unbekannter Provenienz von ziemlich singulärer Beschaffenheit. Auf seiner Rückseite steht eine anonyme Schrift vom Staate der Athener, vorn und hinten unvollständig. Ihr Anfang lag dem Schreiber nicht vor, ob ihr Schluss, ist unbekannt. Diese Schrift stimmt in hohem Grade mit den Fragmenten überein, welche im Alterthum aus der unter dem Namen des Aristoteles gehenden Ἀθηναίων πολιτεία citirt werden und will vor dem Ende des Lamischen Krieges geschrieben sein. Sie ist aber ihrer Anordnung, ihrer Behandlungsweise und ihrem Inhalte nach des Aristoteles unwürdig, sie würde uns, wenn sie von diesem herrührte, zwingen, unsere Meinung von ihm erheblich herabzustimmen. Während sie in ihrem antiquarischen

Theile im Grossen und Ganzen zu der sonstigen Ueberlieferung wohl stimmt, enthält sie in dem historischen, der des Neuen am Meisten bietet, vielfach Unwahres und Unmögliches. Sie stimmt ausserdem an den wenigen Stellen, wo wir sie mit den erhaltenen Schriften des grossen politischen Theoretikers vergleichen können, mit diesen fast nirgends überein oder steht an Auffassung und Klarheit der Darstellung hinter ihnen zurück. Sie ist also dem Aristoteles abzusprechen. Sie könnte nun trotzdem mit der von den Alten unter des Aristoteles Namen citirten Ἀθηναίων πολιτεία identisch sein, indessen auch diese Annahme ist bedenklich, da sonst die Art, wie sie benutzt und citirt worden wäre, als durchaus räthselhaft erscheinen müsste. Die Schrift enthält endlich einige Stellen, welche nicht wohl zu der Zeit, wo sie verfasst worden sein will, geschrieben sein können und daher bei mildester Beurtheilung die Annahme einer starken Interpolation oder Uebearbeitung nahelegen. Denn es ist nicht zu hoffen, dass wir alle derartigen Stellen so ohne Weiteres sollten erkennen können. Wie das vorliegende Problem zu lösen sei wage ich zur Zeit nicht zu entscheiden. Nach den Proben aber, die ich vorgeführt habe, wird man mir, wie ich hoffe, beistimmen, wenn ich behaupte, dass alle historischen Angaben der Schrift, soweit sie nicht durch die anderweitige Ueberlieferung unterstützt werden, die Vermuthung der Unglaubwürdigkeit gegen sich haben.

Königsberg, Mitte April 1891.

Franz Rühl.